Der Erwerb der Wildbeute

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde
eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans Georg Sauber
Gerichtsreferendar aus Nordhausen am Harz

Berichterstatter: Professor Dr. Erwin Noack

1936

Gedruckt bei J. Neumann-Neudamm

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Nachfolgende Dissertation erscheint gleichzeitig als selbständige Broschüre
im Verlage von J. Neumann-Neudamm und Berlin

Herrn Geheimem Justizrat Hermann Stelling

Oberstaatsanwalt i. R. in Hannover

in dankbarer Verehrung zugeeignet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544704_0144

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung: Der Gegenstand der Abhandlung 7

A. Was ist Wild? 8

B. Der Aneignungsberechtigte 13

1. Die Grundlagen seiner Aneignungsbefugnis 13

a) Das materielle Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht . . 13

b) Rechtsnatur und Inhalt des Jagdausübungsrechts 18

2. Die Inhaber des Jagdausübungsrechts 21

a) Der Eigenjagdbesitzer 21

b) Die Jagdgenossenschaft 22

c) Der Jagdpächter 22

C. Die Aneignungshandlung. § 958 Abs. 1 BGB. 28

1. Das Erfordernis der Herrenlosigkeit des Wildes 28

2. Die Rechtsnatur der Aneignungshandlung 35

3. Die Aneignung durch den Jagdausübungsberechtigten selbst . . 36

a) Der Fang 36

b) Die Erlegung 39

4. Der Eigentumserwerb des Jagdausübungsberechtigten durch dritte Personen 45

a) Gehilfen 45

b) Besitzdiener und Besitzmittler: Jagdaufseher, Jagdgäste mit Erlaubnisschein 46

5. Wird der Erwerb gehindert:

a) durch Aneignungsverbote? 54

b) durch die Verletzung fremden Aneignungsrechts? 58

c) durch die Einziehung der Beute? 61

D. Rückblick und Ausblick 68

Schrifttum 70

Abkürzungen

Allg. PrLandr.	=	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
ArchBürg.	=	Archiv für bürgerliches Recht.
AusfVO.	=	Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes von 27. März 1935 RGBl. I S. 431—454.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
DJurZ.	=	Deutsche Juristenzeitung.
DPR.	=	Deutsches Privatrecht.
EGBGB.	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
EGStrGB.	=	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.
Feld- u. ForstpolGes.	=	Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1888.
GoltdA.	=	Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Gruchot	=	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
HRR.	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Entscheidungssammlung).
JO.	=	Die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907.
JFG.	=	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
JFG. Ergänz.	=	Entscheidungen des Kammergerichts Berlin in Miet-, Pachtschutz- und Strafsachen.
JurRundsch.	=	Juristische Rundschau.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
KGJ.	=	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (seit 1924: JFG.).
LZ.	=	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
ObVG.	=	Oberverwaltungsgericht Berlin.
PVG.	=	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931.
PrStrombauVerwG.	=	Preuß. Strombauverwaltungsgesetz vom 20. August 1883.
PrWasserG.	=	Wassergesetz vom 7. April 1913, GS. S. 53.
RGRK.	=	Reichsgerichtsrätekommentar.
RVerwBl.	=	Reichsverwaltungsblatt und preuß. Verwaltungsblatt.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
RErbhofG.	=	Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933.
RJG.	=	Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, RGBl. 1934 S. 549 ff.
Recht	=	Das Recht, herausgegeben von Lindemann und Soergel (seit 1928 Beilage des Zentralblattes für Handelsrecht).
RGStr.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Ring	=	Jahrbuch der Entscheidungen von Schultz-Grassо.
SeuffArch.	=	Seufferts Archiv für Entscheid. der obersten Gerichte.
StrGB.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Einleitung: Der Gegenstand der Abhandlung

Im Rahmen des § 958 BGB. soll die Frage behandelt werden: In welchen Formen vollzieht sich der Erwerb des Eigentums an Sachen, die vom Gesetz aus der Masse der herrenlosen beweglichen Sachen herausgehoben und als jagdbare Tiere = „Wild" i. S. des § 2[1]) Gegenstand besonderer Gesetzgebung geworden sind? Es soll also der Kreis der körperlichen Gegenstände, den § 958 Abs. 1 BGB. mit dem Begriff „herrenlose bewegliche Sache" umfaßt, noch enger gezogen werden. Neben dieser Begrenzung des Gegenstandes des Erwerbes erfährt aber auch der Kreis der Erwerber eine Einschränkung. Es ist nicht schlechthin jede natürliche oder juristische Person vom Gesetz dazu ermächtigt, unmittelbar für sich selbst Eigentum am Wilde zu erwerben; vielmehr sind hieran Voraussetzungen, Eigenschaften geknüpft. Diejenigen Personen, die diesen Voraussetzungen und Eigenschaften entsprechen, werden vom Gesetz unter dem Begriff „Jagdberechtigte" (Jagdausübungsberechtigte) zusammengefaßt.

Während im Rechtsleben der Erwerb eines Gegenstandes vorwiegend eine derivative (abgeleitete) Erwerbsart darstellt, erscheint der Erwerb der Wildbeute in der Form der Aneignung als eine originäre (ursprüngliche) Erwerbsart, d. h. eine solche, die sich nicht auf das Eigentum eines Vorgängers gründet, nicht von diesem hergeleitet wird, sondern ursprünglicher Natur ist. Der Eigenart dieser Erwerbsart entsprechend, steht auf der einen Seite eine oder eine Mehrheit von Personen als Erwerber und auf der anderen Seite der Gegenstand des Erwerbes: das Wild. Mit anderen Worten: Der Umfang des Jagdrechts erfährt nach der objektiven Seite (welche Tiere dem Jagdrecht unterliegen), wie nach der subjektiven Seite (wer Jagdberechtigter ist) eine Be-

[1]) Die ohne Gesetzesangabe angeführten Paragraphen beziehen sich auf das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934.

grenzung. Die Abhandlung muß sich daher zwangsläufig den Fragen zuwenden:

1. Was ist Wild?
2. Wer ist der Aneignungsberechtigte?

A. Was ist Wild?

Durch § 71 Ziff. 2 sind Art. 69, soweit er die Jagd betrifft, sowie die Art. 70 bis 72 EGBGB. und durch Ziff. 4 alle die Jagd betreffenden Landesgesetze aufgehoben. An die Stelle dieser landesgesetzlichen Vorschriften tritt das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 und bildet ab 1. April 1935 die alleinige Quelle und Grundlage des deutschen Jagdrechts (§ 71 Abs. 2 S. 1). Eine unheilvolle Rechtszersplitterung hat damit ihr Ende gefunden. —

Die heutige Rechtsstellung des Wildes beruht auf jahrhundertelanger Entwicklung. Es waren ganz bestimmte, mit kleinen Abweichungen immer wieder dieselben Tierarten, die von den Landes- oder Lehnsherren auserkoren waren, Gegenstand kostspieliger, prunkvoller Jagden zu sein. Der Wertmesser für eine Tierart, der Grad der Bedeutung der wilden Tiere, richtete sich ganz nach der Eignung des Tieres, dem Jagdherrn und seinen hohen Gästen aufregende, frohe Stunden des Jagens zu verschaffen, und erst in zweiter Linie nach dem Grade der Verwertbarkeit. So hoben sich im Laufe der Entwicklung aus der Unzahl der Tiergattungen bestimmte Arten heraus, die die Jägerei für sich in Anspruch nahm und die dann als jagdbare Tiere in die Gesetzgebung eingingen. Die Jagdgesetze dienten anfänglich der Verankerung von Vorrechten und fanden dann später ihre Ausgestaltung in großem Ausmaße nach materialistischen Gesichtspunkten. Der Interessenausgleich zwischen Einzelpersonen stand in erster Reihe. Wenn heute der Wildstand auf deutschem Boden aber von dem Gesichtspunkt betrachtet wird, daß er als ein wichtiger Teil des Volksvermögens zu erhalten oder gar zu mehren ist, so will der Begriff „Vermögen" hier nicht allein den Sachwert des Wildstandes zum Ausdruck bringen, sondern in gleichem Maße den Wert des Ideengutes hervorheben, das in dem Bestreben der Er-

haltung dieses Volksgutes und dessen Nutzung durch Bejagung nach alter Überlieferung liegt. Und so hat es sich der neue Staat auch zur Aufgabe gemacht, die bisher vom Gesetz unbeachtet gelassenen ethischen Werte des deutschen Waidwerks zu pflegen:

„Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und die Freude an der Pürsch in Wald und Feld wurzelt tief im deutschen Volk. Aufgebaut auf uralter germanischer Überlieferung, hat sich so im Laufe der Jahrhunderte die edle Kunst des deutschen Waidwerks entwickelt. Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volk erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages." (Abs. 1 der Vorrede zum RJG.)

Diese doppelten Wertfaktoren sind für den Gesetzgeber der Anlaß gewesen, eine Auslese aus der Tierwelt vorzunehmen, bestimmte Tiergattungen unter dem Begriff „Wild" zusammenzufassen und damit ihre „besondere öffentlich-jagdrechtliche Ausnahme-Eigenschaft"[2]) anzuerkennen. Es erhebt sich nun die Frage: Woraus ist im Einzelfall ersichtlich, ob ich es mit Wild oder einem dem freien Tierfang unterliegenden Lebewesen zu tun habe? Eine Begriffsbestimmung sucht man im Gesetz vergeblich. Vielmehr muß hier grundsätzlich festgestellt werden: Zur Klärung der Frage, ob wir im Einzelfall Wild oder ein nichtjagdbares Tier vor uns haben, bedarf es des Nachweises einer positiven zweifelsfreien Regelung des Gesetzes, wie sie sich in § 2 findet. Durch ein späteres Gesetz, das ein nichtjagdbares Tier unter Schutz stellt, dem Jagdberechtigten aber auch innerhalb der Schutzzeit die Erlegung gestattet, erlangt ein solches Tier mangels eines positiven Ausspruchs keinesfalls die Jagdbarkeit. Beispiel: Der Eichelhäher ist heute weder für jagdbar erklärt, noch genießt er irgendwelchen Schutz. Sollte späterhin einer drohenden Ausrottung dieses schmucken Vogels durch gesetzlich festgelegte Schutzzeiten, in denen nur dem Jagdberechtigten während einer kurzen Zeitspanne die Erlegung gestattet ist, entgegengetreten werden, so sind diese Maßnahmen nicht als eine „Verleihung" der Jagdbarkeit anzusehen. Und weiterhin: „Ein Tier (z. B. der Singschwan) verliert seine Eigenschaft als jagdbares Tier nicht dadurch, daß es unter Natur-

[2]) Stelling in RVerwBl. Bd. 54 Nr. 44 S. 864.

schutz gestellt wird"[3]). „Der Kreis des als jagdbar bezeichneten Wildes ist feststehend und läßt sich auf Grund von Herkommen oder Gewohnheitsrecht nicht erweitern, auch nicht enger ziehen. Nur das Gesetz könnte hieran etwas ändern"[4]). Durch § 2 Abs. 2 ist die Möglichkeit geschaffen, weitere unter § 2 a, b nicht aufgeführte Tiere im Wege der Ergänzungsverordnung, die nach § 70 Abs. 1 Gesetzeskraft besitzt, für jagdbar zu erklären (siehe § 2 AusfVO.).

Es muß hier auch der Ansicht[5]) entgegengetreten werden, die behauptet, daß ein Tier dann nicht mehr als jagdbar zu gelten habe, wenn es dem Zustande der Herrenlosigkeit entzogen sei. Ein Reh, das in freier Wildbahn gefangen und vom Berechtigten in seinem eingezäunten Garten gehalten wird, ist zwar nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts. Aber dies nicht deshalb, weil es den „Wild"-Charakter verloren haben könnte, sondern weil es als Eigentumsobjekt der Herrenlosigkeit entbehrt und somit als fremde bewegliche Sache nicht einer Aneignung im Sinne des § 958 Abs. 1 BGB. fähig ist. Andererseits: Wenn § 960 BGB. Abs. 1 sagt: „Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden", so ist hieraus nicht zu folgern, daß mit Beendigung der Freiheit auch die Herrenlosigkeit aufhört. Die Freiheit endigt, wenn der Mensch das Tier in seine Gewalt bekommt, die Herrenlosigkeit aber erst, wenn gemäß § 958 BGB. Eigentum daran erworben wird[6]). Auch RGStr. 39/427 kam zu dem Schluß, daß ein Reh, welches jemand in einem Stalle untergebracht hatte, durch „Zähmung" nicht die Eigenschaft als jagdbares Tier verliert. Die Vorschrift des § 950 BGB. (Entstehen einer neuen Sache) trifft nicht zu. Umgekehrt werden zahme Tiere, auch wenn sie gänzlich verwildern, nie jagdbar[7]). Wer eine zahme Ente schießt in dem Glauben, es sei eine wilde, ist nach § 292 StrGB., also wegen Jagdvergehens, nicht strafbar, weil § 292 StrGB. lediglich den Schutz eines fremden Jagdrechts bezweckt[8]).

---

[3]) RG. I. Straff. 3. Januar 1928 I S. 949/27; Ring 8, 308; s. jetzt: Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), DurchfVO. vom 31. Oktober 1935 (das. S. 1275) und NaturschutzVO. vom 18. März 1936 (das. S. 181).

[4]) So Bauer JO. S. 3 und in gleichem Sinne Stelling a. a. O.

[5]) Preßler, Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren S. 5.

[6]) RGRK., Planck, Staudinger zu § 958 BGB.

[7]) RGStr. 21, 341.

[8]) OLG. Hamm in JW. 1918 S. 832.

Da bei der Bejagung von Schalenwild dem Kopfschmuck (Elch-, Hirsch- und Rehstangen) als Trophäe für den Jäger nach althergebrachten Überlieferungen große Bedeutung zukommt, dieser jedoch jährlich abgeworfen und neu geschoben wird, entsteht die Frage, wie lange dieser Kopfschmuck als zum Wild gehörend anzusehen und somit dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterworfen war. Nach überwiegender Ansicht war letzteres nur so lange der Fall, wie Läufe, Schädel, Geweih, Gehörn, Hirschstangen Teile des Wildes waren, d. h. mit dem Tiere bzw. mit dem noch nicht völlig verwesten Gerippe des Tieres zusammenhingen. War der Kopfschmuck dagegen abgeworfen oder ein völliger Zerfall des Gerippes eingetreten, so sind die als „Wild" nicht mehr anzusprechenden Teile selbständige, bewegliche, herrenlose, von jedermann aneignungsfähige Sachen. Das Recht, sich Abwurfstangen anzueignen, war bisher teils überhaupt nicht und teils uneinheitlich in den verschiedenen Provinzen durch Verordnungen geregelt. Diesem Zustand ist durch § 1 Abs. 2, der den (unten eingehend zu erörternden) Inhalt des Jagdrechts wesentlich erweitert, ein Ende bereitet. § 1 Abs. 2: „Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen ... anzueignen."

Damit sind nicht nur die in § 2 aufgeführten wilden, herrenlosen, in niemandes Privateigentum stehenden Tiere als „Wild" im gesetzestechnischen und waidmännischen Sinne dem freien Tierfange ausdrücklich entzogen; durch § 1 Abs. 2 ist auch der vom Wild auf natürlichem Wege („abgeworfen") getrennte Kopfschmuck ausschließlich der Aneignung des Jagdberechtigten innerhalb seines Jagd- oder Jagdpachtbezirks zugewiesen mit der strafrechtlichen Folge, daß jeder Dritte, welcher nach Stangen sucht, sich des Jagdvergehens schuldig macht. § 292 StrGB.

Von gleicher Bedeutung wie ehedem ist dagegen die Frage geblieben: Wann haben wir es bei verendetem Wild, Fallwild, *noch* mit „Wild" im Sinne des Gesetzes, also mit einem Gegenstand des Jagdrechts zu tun? Unter Fallwild ist solches Wild zu verstehen, welches aus natürlichen Ursachen (Alter, Kälte, Nahrungsmangel, Seuchen) oder infolge empfangener Verletzungen (Schuß, Sturz, Anrennen, Ersticken in Schlingen) eingegangen oder totgefahren ist (Reichsbahn)[9]). Es ist Tatfrage und von Fall zu Fall zu entscheiden, inwieweit die Zerstörung

[9]) RGStr. 3, 226; 13, 86; 23, 89.

des Wildbrets durch Verwesung einem jagdbaren Tier die Eigenschaft eines Gegenstandes der Jagdberechtigung nimmt. Ursprünglich rechnete das RG. einen Hirsch auch dann noch zum Fallwild, wenn durch Verwesung weder Wildbret (Fleisch) noch Decke Verwendung finden konnte, jedoch das Geweih noch Wert hatte[10]). Später wechselte das RG. seine Ansicht und fiel dadurch von einem Extrem in das andere. „Der Begriff eines jagdbaren Tieres liegt dann nicht mehr vor, wenn der Verwesungsprozeß so weit fortgeschritten ist, daß der Kadaver nicht mehr als Wild aufzufassen ist. (Das Rehgerippe, dem Angeklagter das Gehörn abgeschlagen hatte, war von Fleisch und Haut gänzlich entblößt.) Hierbei kann auch nicht in Betracht kommen, ob einzelne Teile des Wildes, die der Verwesung überhaupt nicht unterliegen, noch vorhanden waren, da bei Beantwortung der Frage, ob der Begriff des Wildes noch erfüllt ist, das Tier in seiner Gesamthaltung in Rücksicht zu ziehen ist." „Ist durch den Fäulniszustand des Tieres der Begriff des jagdbaren Tieres völlig aufgehoben, so kann es (selbst mit Gehörn) von jedermann in Besitz genommen und als herrenlose Sache zu Eigentum erworben werden"[11]). Während das RG. es einmal auf die Verwertbarkeit eines Teiles abstellt, will es dann, unter Außerachtlassung dieses Bestimmungsmerkmals, der Gesamtgestaltung den Ausschlag geben. Weder das eine noch das andere ist geeignet, in der Praxis Anspruch auf Schaffung einer klaren Linie zu erheben. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob ein verendetes Tier als verwertbares Wild noch erkennbar ist. Zwar ist das Vorhandensein eines Gehörns sehr wohl geeignet, die Erkennbarkeit zu erleichtern oder gar zu sichern, aber dieser Standpunkt des RG. wird dem Fall nicht gerecht, in dem ein jagdbares Tier ohne Kopfschmuck zu Tode gekommen ist. Zutreffend sagt hier das OLG. Jena[12]): „Es kommt darauf an, ob der Teil noch erkennbar der Rest eines Jagdtieres ist, das dort gefallen ist." Dieser erkennbare Teil ist zwar in vielen Fällen das Gehörn, Geweih, weil es am wenigsten dem Zersetzungsprozeß ausgesetzt ist. Die gleiche Bedeutung ist aber auch anderen Wildteilen, z. B. Hauern, Gewehren beim Wildschwein, beizumessen, und so sind auch die weiteren Ausführungen des OLG. Jena zu deuten: Wer

[10]) RG. in JW. 1882 S. 279.
[11]) RGStr. in JW. 1892 S. 453 und in Recht VI, 25.
[12]) GoltdA. 60, 328, Urteil vom 23. März 1912.

den als Rest eines Jagdtieres erkennbaren Teil „von den sonstigen Knochen wegnimmt, zerstört erst die Jagdbeute und macht sie zu einem wertlosen Knochenhaufen".

Teile des Wildes, wie Keulen, Ziemer, die von einem Wilderer oder sonstigen Unbefugten abgetrennt und z. B. auf das Nachbarjagdgebiet gebracht und zur späteren Abholung dort versteckt wurden, müssen dagegen stets als selbständig gewordene bewegliche herrenlose Sachen angesehen werden, die nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts sind. Durch diese körperliche und räumliche Trennung wird die Zugehörigkeit der Teile zum Tierkörper als Ganzes vollständig aufgehoben. An solchen Wildteilen kann ein Jagdvergehen nicht begangen werden. Da der Wilderer an den vom gewilderten Fallwild herrührenden Teilen nach § 958 Abs. 2 BGB. kein Eigentum erwerben konnte, bleiben diese herrenlos, so daß auch Diebstahl und Unterschlagung an den Wildteilen nicht möglich ist[13]).

B. Der Aneignungsberechtigte

1. Die Grundlagen seiner Aneignungsbefugnis

a) Das materielle Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht

Die Entwicklung des deutschen Jagdrechts im Verlauf der letzten 500 Jahre läßt das erfolglose Bemühen erkennen, den jagdlichen sowie den landwirtschaftlichen Belangen in gleichem Maße gerecht zu werden. Die in dieser Richtung mißlungene Tätigkeit des Gesetzgebers findet ihren Grund darin, daß das Wesen der Jagd verkannt wurde. Während die altüberlieferten Grundregeln und Anschauungen der Jägerei auf rein deutscher Rechtsauffassung fußten, war die Gesetzgebung von römischen Rechtsgedanken stark durchsetzt. Zudem unterlag sie dem Einfluß der herrschenden Weltanschauung und zeigte ein sich dementsprechend von Zeit zu Zeit wandelndes Gepräge. So sehen wir, wie das Jagdrecht des Grundeigentümers von dem Jagdregal des Landes — oder Lehnsherrn abgelöst wird. Dieses mußte bald wieder der Freijagd, dem Jagdrecht für alle, weichen, und schließlich wurde wieder dem

[13]) s. RGStr. 63, 35; Deutsche Richterzeitung 1929 Nr. 882; Stelling a. a. O. S. 655.

Grundeigentümer, wenn auch im beschränkten Maße, das Jagdrecht eingeräumt. Die letztere Rechtsauffassung bildet auch die Grundlage des Reichsjagdgesetzes: „Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt" lesen wir in Abs. 3 der Präambel zum RJG., und § 3 sagt: „Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden." Dieses jedem, auch dem kleinsten Eigentümer zustehende Jagdrecht ist als materielles oder objektives, ursprüngliches Jagdrecht (oder schlechthin das Jagdrecht) zu unterscheiden von dem Jagdausübungsrecht des 2. und 3. Abschnitts des RJG. Beide Rechte stellen sich in gänzlich verschiedenen Ausdrucksformen vor und sind nach wesentlich verschiedenen Grundsätzen zu beurteilen. Das materielle Jagdrecht ist mit dem Eigentum am Grund und Boden untrennbar verbunden[14]). Eine Aufgabe des Grundeigentums bedeutet gleichzeitig den Verlust der materiellen Jagdberechtigung. Eine Übertragung der letzteren ohne die Grundstücksübereignung ist nicht möglich; ebensowenig kann es als selbständiges dingliches Recht an einem fremden Grundstück bestehen oder gar neu begründet werden, weder durch Ersitzung, Eintragung in das Grundbuch noch durch Bestellung einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit usw. Das materielle Jagdrecht gehört daher nicht mehr, wie im älteren deutschen Recht, zum Inhalt des Grundeigentums. Es ist ein unselbständiges Recht und als Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 96 BGB. anzusehen[15]).

Da das RJG. keine Unterscheidung zwischen Grund und Boden kennt, enthält jedes Grundbucheigentum das materielle Jagdrecht, mag es sich um kultiviertes Land, Wege, Eisenbahnen oder Reichswasserstraßen[16]) handeln oder um öffentliche Plätze der Städte, auf denen nur die Jagdausübung ruht, weil sie keinem Jagdbezirk angehören oder,

---

[14]) Zubehör des Erbhofs, § 7 RErbhofG. u. DurchfVO. vom 19. Dezember 1933.

[15]) Stelling Hann. Jagdges. S. 79; Ebner in Handbuch d. preuß. Verw. R. 1908 S. 77; Wolff Sachenrecht S. 252; Frommhold in Iherings Jahrb. 1908 S. 193; Vollbach in Deutsches Recht 1935 S. 158.

[16]) Terminologie s. Reichswasserstraßengesetz vom 29. Juli 1921, RGBl. I S. 961, 970.

z. B. Friedhöfe, befriedete Bezirke darstellen (§ 7). Die Städte mit ihren öffentlichen Straßen und Plätzen sind keine Jagdflächen im Sinne des RJG. „Man jagt nur in freier Wildbahn, nicht in Städten"[17]).

Das Jagdausübungsrecht hat dagegen ganz andere Grundlagen. Der Inhaber dieses Rechts braucht nicht Eigentümer des Grund und Bodens zu sein, auf dem er die Jagd ausüben will. Aber andere, vom Gesetz genau bestimmte Voraussetzungen lassen erst das Jagdausübungsrecht zur Entstehung gelangen. Nach § 5 muß eine Grundfläche entweder einen Eigenjagdbezirk oder einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgeben; nur dann darf das Jagdrecht auf dieser Grundfläche ausgeübt werden. Bei der großen Zahl der Grundeigentümer in Deutschland würde eine schrankenlose Jagdausübung zur Vernichtung des Wildstandes führen, da eine ordnungsmäßige Bejagung auf den unzähligen, sehr kleinen Grundflächen nicht denkbar ist. Für den Eigenjagdbezirk (§ 8) ist eine Mindestgröße von 75 Hektar vorgeschrieben. Es muß eine einheitliche, zusammenhängende Grundfläche vorliegen, auf der ein und dieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutznießer ist, und weiterhin muß dieser Bezirk einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum umfassen. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk dagegen (§ 9) setzt sich aus Grundstücken einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zusammen, die im Allein- oder Miteigentum mehrerer Personen stehen und einzeln nicht die Größe von 75 Hektar erreichen. Diese Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezriks bilden eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts[18]). Während die Mitglieder dieser rechtsfähigen Genossenschaft (§ 10) als Grundeigentümer Inhaber des materiellen Jagdrechts sind, ohne jedoch die Befugnis zu haben, dieses auszuüben, ist die Jagdgenossenschaft als juristische Person lediglich Trägerin und Verwalterin des Jagdausübungsrechts (§ 11). Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Jagdvorsteher, der auch alle übrigen Angelegenheiten der Genossenschaft verwaltet (§ 10 Abs. 2). Er kann die Jagd für Rechnung der Genossenschaft durch angestellte Jäger (§ 11 Ab. 2) ausüben lassen, in der Regel wird die Jagd jedoch durch Verpachtung genutzt.

[17]) Stelling a. a. O. S. 120, 121 und in Verw.Arch. 1934 S. 436.
[18]) RGZ. 52, 126: eine öffentl. rechtl. Zwangsgenossenschaft.

Wolf a. a. O. S. 254 lehnt die Unterscheidung materielles Jagdrecht — Jagdausübungsrecht ab: „Eine unklare Vorstellung. Gibt mir das Gesetz ein Recht, indem es mir zugleich jede Rechtsausübung entzieht, so fehlt mir das Recht“[19]). Diese abweichende Ansicht war nach altem Recht[20]) schon unschwer zu widerlegen durch den Hinweis auf den Jagdgenossen als Grundeigentümer mit dem materiellen Jagdrecht und die Jagdgenossenschaft als Trägerin des Jagdausübungsrechts (§ 7, 16 ff. JO.), obwohl diese als juristische Person kein Grundeigentum im gemeinschaftlichen Jagdbezirk hat. Weiter tritt der Unterschied bei den Anlandungen zutage, die nach bisherigem Recht[21]) in das Eigentum des Uferanliegers fielen und dessen materielles Jagdrecht entsprechend erweiterten[22]). Nach den §§ 140, 153, 162 Preuß. Wassergesetz gilt dies auch heute noch in gleichem Maße für die Anlandungen, welche durch Unterhaltungsarbeiten (Buhnen, Krippen) in den Wasserläufen erster Ordnung entstehen. § 5 Preuß. StrombauverwGes bestimmte hier, daß das materielle Jagdrecht dem Uferbesitzer zufällt, das Jagdausübungsrecht ihm jedoch so lange entzogen ist, wie die Anlandung noch nicht als beständig angesehen werden kann. Denn bis dahin standen dem zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichteten, zum Zwecke der Ausbildung und Befestigung der Anlandungen, der Besitz und die Nutzungen derselben zu. Auch war die Strombauverwaltung befugt, das Betreten der unreifen Anlandungen sowie des unmittelbar angrenzenden Geländes zu verbieten. Diese Beschränkung des Jagdausübungsrechtes auf den noch nicht reifen Anlandungen nach § 5 PrStrombauVerwGes. vom 20. August 1883 ist mit der Aufhebung des PrJG. durch § 71 Abs. 2 und Nr. 4 Reichsjagdgesetz am 1. April 1935 in Fortfall gekommen.

Wenn man weiter bedenkt, daß beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk der einzelne Jagdgenosse sein materielles Jagdrecht nicht dadurch nutzen kann, daß er auf seinem Grundstück Wild abschießt, sondern nach § 11 Abs. 1 u. 2 die Nutzung durch Verpachtung des Jagdausübungsrechts von seiten der Jagdgenossenschaft oder Ausübung der Jagd durch an-

[19]) s. auch Ebner a. a. O. S. 31/32.

[20]) s. RGStr. 33, 363.

[21]) Celle, Seuff.Arch. 8 Nr. 287; 9 Nr. 8; 35 Nr. 186; RG. daselbst 50 Nr. 6; Allg.PrLandr. §§ 225 ff. I, 9.

[22]) Stelling im Verwaltungsarchiv 1934 S. 428/29.

gestellte Jäger geschieht, so geht auch hieraus die Trennung der beiden Begriffe klar hervor[23]). Der Jagdgenosse erhält bei Verpachtung den seinem Grundeigentum entsprechenden Anteil am Jagdpachtzins auf Grund seines materiellen Jagdrechts, während die unmittelbare Wildverwertung durch Abschuß dem Inhaber des Jagdausübungsrechts zusteht, d. i. die Jagdgenossenschaft (§ 5 Abs. 3) oder der Pächter (§ 12 Abs. 1). Darüber hinaus bedient sich aber das Reichsjagdgesetz selbst einer Ausdrucksweise, die unzweideutig auf die Unterscheidung zwischen materiellem Jagdrecht und Jagdausübungsrecht hinweist. Vgl. §§ 3, 5, 12 und 13 Abs. 3[24]). In den §§ 14, 29, 39, 41 u. a. ist denn auch nur vom Jagdausübungsberechtigten, im Gegensatz zum materiell Jagdberechtigten, die Rede. So wenig sich die alte Jagdgesetzgebung terminologisch an diese Unterscheidung hielt[25]), versteht auch die Umgangssprache unter „der Jagdberechtigte" stets den Jagdausübungsberechtigten des Reichsjagdgesetzes, was durchaus verständlich ist, denn das materielle Jagdrecht des Jagdgenossen tritt praktisch ja auch gar nicht zutage. Er bezieht lediglich seinen Anteil am Pachtzins, und zwar nach § 11 Abs. 4 auf Grund seines materiellen Jagdrechts an allen in seinem Eigentum stehenden Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, d. h. (§ 7) sie müssen zu einem Jagdbezirk gehören und dürfen nicht einen befriedeten Bezirk darstellen. Über letztere siehe § 7 RJG. und Abs. 2 AusfVO., betreffend beschränktes Jagdrecht des Eigentümers und Nutzungsberechtigten, die die Beute (Raubwild und Kaninchen) behalten, d. h. zu Eigentum erwerben können.

Eine besondere Stellung nimmt der Jagdgast des § 14 ein. Das ist der Jäger, der (in den meisten Fällen) weder Grundbesitz (und daher kein materielles Jagdrecht) in einem Jagdbezirk hat noch durch Pachtung jagdausübungsberechtigt ist. Vielmehr ist er als Gast des Jagdausübungsberechtigten in dessen Begleitung oder auf Grund eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheins allein befugt, die Jagd für diesen auszuüben. Er ist nach § 14 Abs. 5 nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes. Bei Behandlung des Kernproblems dieser Ab-

[23]) s. besonders LG. Verden vom 1. Mai 1907 in Zeitschrift für Jagdrecht Bd. 1 1907 S. 197 ... mat. Jagdberechtigung, u. Frommhold in Iherings Jahrb. Bd. 53 1908 S. 188 ff.

[24]) s. auch Vollbach in Deutsches Recht 1935 S. 158/159.

[25]) s. Ebner in Zeitschrift für Jagdrecht 1907 S. 74.

handlung ist auf die Rechtsstellung des Jagdgastes noch näher einzugehen. In einer schematischen Darstellung, mit dem Jagdberechtigten als Oberbegriff, erscheinen die jagdrechtlich bedeutsamen Personen folgendermaßen:

Jagdberechtigter

I. Grundeigentümer

Jagdgenosse mit mat. Jagdrecht. Unter 75 ha Grundeigentum. Ohne Jagdausübungsrecht. § 3 und 8.

Eigenjagdbesitzer mit mat. Jagdrecht und mit Jagdausübungsrecht. 75 ha bzw. 150 bis 500 ha Grundeigentum. § 3 und 8 Abs. 1 und 2.

II. Ohne Grundeigentum

Jagdgenossenschaft (Gemeindegrundfläche von 150, 300, 500 oder 75 ha) ohne Grundeigentum, daher ohne mat. Jagdrecht, mit Jagdausübungsberechtigung. §§ 9 bis 11.

Jagdpächter des Eigenjagdbezirks oder gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Ohne mat. Jagdrecht, mit Jagdausübungsberechtigung. § 12, 13.

Jagdgast (Allein-Erlaubnisjäger)

jagt in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder allein mit unentgeltlichem Erlaubnisschein. Nimmt Sonderstellung ein. Er ist „Jagdberechtigter" im Sinne des § 117 StrGB. dann, wenn ihm auch die Befugnis zum Abschuß wildernder Hunde und Katzen (wie in den weitaus meisten Fällen) übertragen ist; denn der Jagdschutz gehört zum Jagdausübungsrecht (s. Stelling in JW. 1934 S. 2212). Er ist aber nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Reichsjagdgesetzes. § 14 Abs. 5.

b) Rechtsnatur und Inhalt des Jagdausübungsrechts

Während sich § 3 mit dem Jagdrecht des Grundeigentümers befaßt, bezieht sich § 1 auf das Jagdrecht des Jagdausübungsberechtigten: „Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen." Diese letztere ausschließliche Befugnis zur Aneignung in natürlicher Freiheit lebenden Wildes bildet den wichtigsten Kern des Jagdrechts. Es stellt sich somit als ein Aneignungsrecht des § 958 BGB. dar, das, da es keinen Anspruch gegen eine Person gibt, sondern unter Ausschaltung jeder zweiten Person zum originären Erwerb des Eigentums an herrenlosen Sachen berechtigt, dinglichen Charakter trägt. Es ist zwar nicht als ein den übrigen dinglichen Rechten gleichzustellendes Herrschaftsrecht anzusehen, denn es gewährt keine unmittelbare Herrschaft über

eine Sache. Es ist aber ein Gestaltungsrecht, das als dingliche Erwerbsberechtigung die Vorstufe und Voraussetzung für eine unmittelbare Rechtsänderung bildet und durch die Befugnis, mittels einer ganz bestimmt gearteten Handlung die totale Herrschaft über eine Sache zu verschaffen, d. h. das Eigentum daran zu erwerben, unverkennbar seine dingliche Natur verrät. Da zudem die anzueignende Sache selbst Rechtsobjekt ist, muß das Aneignungsrecht als ein eigenartiges dingliches Recht an herrenlosen Sachen angesehen werden[26]). Aus dieser allgemeinen Aneignungsbefugnis, die sich nach § 958 Abs. 1 BGB. auf alle herrenlosen beweglichen Sachen erstreckt und als freie Aneignung jedermann gegeben ist, wird durch § 1 das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten herausgehoben und auf die in § 2 aufgeführten jagdbaren Tiere sowie auf verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und die Eier jagdbaren Federwildes gegenständlich beschränkt (§ 1 Abs. 2)[27]). Somit sind die jagdbaren Tiere der freien Aneignung entzogen und unterliegen nicht dem jedermann, sondern nur dem Jagdausübungsberechtigten des Reichsjagdgesetzes zustehenden Aneignungsrecht, welches den besonderen strafrechtlichen Schutz der §§ 292 ff. StrGB. genießt (neue Fassung siehe Gesetz zur Änderung des StrGB. vom 28. Juni 1935 Art. 10 RGBl. I S. 839). Nur auf befriedeten Grundflächen darf der nichtjagdausübungsberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach § 7 Abs. 2 AusfVO. Raubwild, mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters auch Kaninchen, und gemäß § 9 Abs. 4 AusfVO. auf von der Jagdnutzung ausgeschlossenen Gewässern Fischreiher, Fischadler, Kormorane, Möwen, Haubentaucher, Säger, Bläßhühner, auf künstlich angelegten Teichen auch Fischotter, töten (auch mit der Schußwaffe) und für sich behalten.

Zivilrechtlich ergibt sich aus der Dinglichkeit des Aneignungsrechts, daß bei Schädigungen der Sache (z. B. durch Wilderer) der Aneignungsberechtigte selbst „verletzt" ist. Schadensersatzansprüche des Geschädigten lassen sich aber nicht nur auf § 823 Abs. 2 BGB. (Schutzgesetz § 292

[26]) RGZ. 41, 249: quasidingliches Recht.

[27]) Über Rechtsnatur der Erwerbsberechtigungen: Enneccerus S. 158; Wolff S. 247 ff.; Lehmann Allg. Teil des BGB. 1928 S. 77 und Lehmann Schuldrecht bei Enneccerus S. 768. § 368 Nr. 11 StrGB. ist jetzt aufgehoben. s. Gesetz zur Änderung des StrGB. vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839, 843) Art. 10 Ziff. 5.

StrGB.) stützen. Durch die Erhebung des Aneignungsrechts des Jagdausübungsberechtigten zu einem Ausschlußrecht (§ 1), das von jedermann zu achten ist, fällt es als absolutes Recht[28]) unter „ein sonstiges Recht" des § 823 Abs. 1 BGB., der somit in gleichem Maße die Grundlage für eine Schadensersatzklage bietet[29]).

Weiterhin stehen dem Jagdausübungsberechtigten nach § 1 ausschließlich alle die tatsächlichen Handlungen zu, die zum Eigentumserwerb des Wildes führen. Er allein ist befugt, den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen, d. h. zu „jagen". Eng verbunden mit diesem Recht ist die Pflicht, das Wild „auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildstand entstehe und erhalten bleibe". (Abs. 2 der Vorrede und § 4.) Diese Pflicht stellt sich aber insofern auch als ein Recht dar, als der Jagdausübungsberechtigte allein zur Vornahme von Hegemaßnahmen befugt ist und ihm gegen jeden Nichtjagdberechtigten, der solche Maßregeln vornimmt, ein Unterlassungsanspruch zusteht[30]). Die durch § 1 gegebenen Befugnisse schließen weiter das Recht in sich, in ihrem räumlich begrenzten Wirkungsbereich fremden Grund und Boden unter Berücksichtigung der in den §§ 29, 36, 48 enthaltenen Beschränkungen zum Zwecke der Jagdausübung oder Vornahme von Hegemaßnahmen zu betreten und gemäß § 29 Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten anzulegen. Auch die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Befugnisse (§ 40) stehen grundsätzlich nur den Jagdausübungsberechtigten und den von ihnen bestellten (§ 39) und von der unteren Verwaltungsbehörde (Abs. 4) bestätigten Jagdaufsehern zu. Nur der Abschuß wildernder Hunde und Katzen kann nach § 40 Abs. 3 auch einem Jagdgast übertragen werden.

Alle diese den Inhalt des Jagdausübungsrechts bildenden Befugnisse sind örtlich gebunden an die Grenzen des Eigen- oder gepachteten Jagdbezirks. Eine Überschreitung der Grenzen ist grundsätzlich gleichzeitig eine Überschreitung der Befugnisse. Das Recht des Jägers ist jedoch nicht „erdgebunden" in der Art, daß er nur die auf dem Erdboden des Jagdbezirks sich aufhaltenden jagdbaren Tiere erlegen darf. Das

---

[28]) RGZ. 52, 128; 59, 328.

[29]) s. Stelling Hann. Jagdges. S. 173; Ludwig in JW. 1924 S. 775; RGStr. 39, 429.

[30]) OLG. Jena in JW. 1922 S. 233.

Jagdausübungsrecht erstreckt sich auch auf den Luftraum über und den Erdkörper unter der Oberfläche; denn zu der Fläche gehört nicht nur der Grund und Boden, aus dem sie besteht, sondern in bezug auf das Feder-Flugwild auch der dazugehörige Luftraum (§ 905 BGB.). Dieser reicht „natürlich nicht bis hinauf in die lichten Ätherhöhen des ewigen Himmels“[31]). Die Grenze wird vielmehr durch die gesetzliche Beschränkung des § 905 S. 2 BGB., der für das Jagdrecht entsprechend anzuwenden ist, d. h. durch das Interesse des Jagdausübungsberechtigten an der Ausschließung fremder Einwirkungen gebildet. Danach muß als natürliche Grenze die höchstmögliche Flughöhe des Federwildes und die Reichweite der Büchsenkugel angesehen werden. Entsprechendes gilt für den Erdkörper unter der Oberfläche, so daß Fuchs und Dachs in ihren Erdbauen ebenso Gegenstand des Jagdausübungsrechts sind wie auf dem Zuge befindliche Wildgänse, die mit dem Erdboden des Jagdbezirks überhaupt nicht in Berührung kommen.

Auf die Beschränkungen des Jagdausübungsrechts (§ 1 Abs. 3) durch sachliche und örtliche Verbote (§§ 35, 36) oder Schonvorschriften und der etwaigen Bedeutung eines Verstoßes gegen diese oder gegen die übrigen nach § 60 unter Strafe gestellten Handlungen für den Erwerb der Wildbeute wird unten an geeigneter Stelle eingegangen werden.

2. Die Inhaber des Jagdausübungsrechts

a) Der Eigenjagdbesitzer

Zusammenhängende Grundflächen, auf denen ein und dieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutznießer ist und die einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum von mindestens 75 Hektar umfassen, sind nach § 8 Abs. 1 Eigenjagdbezirke. Von dieser Mindestgröße kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 abgewichen werden. Auf einem solchen Eigenjagdbezirk läßt § 5 Abs. 1 das Jagdausübungsrecht entstehen. Inhaber ist der Eigentümer (Person oder Personenmehrheit) oder (§ 5 Abs. 2) der Nutznießer des Grund und Bodens. Ein Beispiel für letzteren ist das Fideikommiß, das als Nutznießung den Eigenjagdbezirk als unteil-

[31]) Stelling a. a. O. S. 121.

bares Ganzes umfassen muß (§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 2). Ferner ist Nutznießer nach bürgerlichem Recht z. B. der Nießbraucher (§ 1030 BGB.), der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Frau (§ 1363 Abs. 1 BGB.), der Vater als Nießbraucher am Kindesvermögen (§ 1649 BGB.), auch der Erwerber eines solchen Nutzungsrechts[32]), aber nicht der Pächter und andere, die nur obligatorisch nutzungsberechtigt sind. Bemerkenswert ist, daß dies dem Eigentümer oder Nutznießer zustehende Jagdausübungsrecht sich über das Grundstückseigentum hinaus auf die Jagdenklaven, d. h. nach § 5 und 6 auch auf die Grundflächen erstreckt, die dem Eigenjagdbezirk angegliedert sind. Entsprechendes gilt für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Drittens kann dann noch im Falle des § 5 Abs. 2 S. 2 jagdausübungsberechtigt sein, wer von dem Verfügungsberechtigten dem Kreisjägermeister (siehe § 53 Abs. 3) benannt wird. Den Jagdausübungsberechtigten und Eigentümer des Eigenjagdbezirks bezeichnen wir, wie üblich, mit „Eigenjagdbesitzer".

b) Die Jagdgenossenschaft

§ 9 Abs. 1: „Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 150 Hektar umfassen." Abs. 2 läßt auch hier ein Abweichen von der Mindestgröße zu. Das nach § 5 Abs. 1 auf einem solchen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zur Entstehung gelangende Jagdausübungsrecht steht nach Abs. 3 der Jagdgenossenschaft zu. Der Jagdvorsteher als Verwalter dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft (§ 10) nutzt die Jagd in den seltensten Fällen durch Ausübung seitens angestellter Jäger, sondern in der Regel durch Verpachtung (§ 11). Damit rückt die häufigste Erscheinung (neben dem Jagdgast) bei der Jagdausübung in den Vordergrund:

c) Der Jagdpächter

Nach § 11 Abs. 1 wird die Ausübung des Jagdrechts in der Regel durch Verpachtung an Dritte genutzt. Insoweit handelt es sich um eine Rechtspacht, und da das BGB. Sach- wie Rechtspacht kennt (Gegen-

[32]) RG. in Leipz. Zeitschr. 1928 S. 191; Stelling a. a. O. S. 118.

stand = Sache und Recht), finden die Vorschriften über Pacht und Miete (§§ 581 ff., 535 ff.) neben den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes Anwendung.

So wenig die früheren, das Jagdrecht betreffenden Landesgesetze Einfluß auf die inhaltliche Ausgestaltung der Jagdpachtverträge hatten[33]), war auch die Person des Pächters hinsichtlich seiner Eignung, einen Jagdpachtvertrag abzuschließen, unberührt geblieben. Jagdpächter konnte jeder sein, der das erforderliche Geld hatte und im bürgerlichen Rechtsleben die Fähigkeit besaß, Verträge abzuschließen. Die Nichtigkeit eines Jagdpachtvertrages konnte daher nur mit der speziellen Vorschrift eines Landesjagdgesetzes[34]) oder den allgemeinen Nichtigkeitsbestimmungen des BGB.[35]) begründet werden. Lediglich aus polizeilichen Bedenken gegen die Person des Jägers war vom Gesetz eine Schranke errichtet, die[36]) die Versagung der Jagdscheinerteilung teils ermöglichte, teils bindend vorschrieb. Es ist aber hierbei zu bedenken, daß eine Jagdausübung ohne Jagdschein nur eine Bestrafung nach den Strafvorschriften der Landesgesetze[37]) zuließ, aber für sich allein niemals eine Verurteilung nach § 292 StrGB., Vergehen, ermöglichte. Der Jagdschein war und ist auch heute noch ein rein polizeiliches Legitimationspapier und die Bestätigung dafür, daß gegen seinen Inhaber nichts vorliegt, was früher nach den §§ 34, 35 JO. in Preußen und heute nach den §§ 23, 24 Reichsjagdgesetz im Reich die Erteilung eines Jagdscheins ausschloß. Eine Bestrafung wegen Jagdvergehens nach § 292 StrGB. hat das Fehlen einer bürgerlich-rechtlichen Befugnis als Jagdausübungsberechtigter (oder mit dessen Erlaubnis: Jagdgast) zur Voraussetzung und ist ganz unabhängig von dem Besitz eines Jagdscheins. Es ist daher nicht richtig, wenn Poppe in JW. 1934 S. 449 ff. meint, daß der Jagdschein die privatrechtliche Befugnis zur Erlegung und Aneignung des Wildes gebe[38]). Die Versagung eines Jagdscheins schloß nach altem Recht auch nicht die Pachtung eines Reviers aus, so daß man Jagdausübungsberechtigter auch ohne Jagdschein sein konnte. Zur Fern-

[33]) s. z. B. §§ 21 bis 24 preuß. JO.
[34]) z. B. § 24 preuß. JO.
[35]) s. auch § 134 BGB.
[36]) §§ 34, 35 preuß. JO.
[37]) z. B. § 73 preuß. JO., Übertretung.
[38]) s. auch Stelling, Hann. Jagdges. S. 591 ff.

haltung ungeeigneter Elemente aus den deutschen Jagdgründen stellt daher das Reichsjagdgesetz an die Person des Pächters bestimmte Bedingungen. Nach § 12 Abs. 4 darf Pächter nur sein, wer mindestens drei Jahre im Deutschen Reich Inhaber eines Jahresjagdscheines gewesen ist und den Nachweis führt, daß er Mitglied der Deutschen Jägerschaft (s. § 56) ist, oder daß seiner Aufnahme in die Deutsche Jägerschaft nichts im Wege steht. Eine Verpachtung an Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben, ist nur mit Genehmigung des Reichsjägermeisters (s. § 53) möglich (§ 12 Abs. 5). Jagdpachtverträge, die entgegen diesen Bestimmungen abgeschlossen werden, sind nach § 15 Abs. 1 nichtig. Wird unter Berücksichtigung der §§ 12 bis 14 ein Jagdpachtvertrag gültig abgeschlossen, scheidet der Pächter aber nachträglich aus der Deutschen Jägerschaft aus oder wird ihm der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen, dann erlischt der Jagdpachtvertrag gemäß § 19 Abs. 1. Dieses Erlöschen des Pachtvertrages bei Eintritt der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 hat, neben den privatrechtlichen Folgen, die strafrechtliche Wirkung, daß der „Pächter" „zu jagen nicht berechtigt ist" und sich, wenn er trotzdem die Jagd ausübt, aus § 292 StrGB. wegen Jagdvergehens strafbar macht. Nach altem Recht blieb die Gültigkeit des Pachtvertrages unberührt, und eine Bestrafung konnte nur wegen Fehlens des vorgeschriebenen Jagdscheins erfolgen (§ 73 JO.). Heute hat die Versagung oder Entziehung des Jagdscheins (§ 26, 62) oder der Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft kraft Gesetzes, auf dem Wege über das Privatrecht, erhebliche, über das Reichsjagdgesetz hinausgehende strafrechtliche Bedeutung, und ist somit diese Regelung als eine wirkungsvolle Schranke gegen das Eindringen und die schädigende Tätigkeit von Jägern anzusehen, die den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zuwiderhandeln (s. Vorrede zum RJG.).

Da die unter dem dritten Abschnitt des Reichsjagdgesetzes: Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts, zusammengefaßten Vorschriften über Verpachtung, Erteilung von Erlaubnisscheinen für Alleinjäger u. a., für gemeinschaftliche Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke gemeinsam getroffen sind, gilt das im folgenden Gesagte für den Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in gleichem Maße wie für den Pächter eines Eigenjagdbezirks:

Das Jagdausübungsrecht kann grundsätzlich nur in seiner Gesamtheit an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein (§ 12). Diese Unteilbarkeit des Jagdausübungsrechts besagt, daß eine Verpachtung nach Wildarten unmöglich ist. (Dem A. die Hühnerjagd, dem B. die Hasenjagd, dem C. die Rehjagd usw.) Es kann sich nur um eine Verpachtung handeln, die dem Pächter das Recht einräumt, auf alle innerhalb des verpachteten Jagdbezirks vorkommende Wildarten die Jagd auszuüben. Dieser Grundsatz der Unteilbarkeit des Jagdausübungsrechts ist nur insofern durchbrochen, als nach § 12 Abs. 1 S. 2 sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten kann. Auch räumliche Grenzen sind gezogen. Ein Jagdbezirk läßt sich nicht in beliebig kleinen Teilen an verschiedene Personen verpachten. Jeder Teilbezirk muß vielmehr die Erfordernisse eines entsprechenden Jagdbezirks erfüllen. § 12 Abs. 2.

Diese Bestimmungen des § 12 lassen gleichzeitig die Doppelnatur des Jagdpachtvertrages erkennen. Gegenstand der Jagdverpachtung ist einmal das Jagdausübungsrecht des § 1 (s. § 12 Abs. 1). In der Rechtsprechung wurde teilweise die Ansicht vertreten, daß nach Preuß. Landesrecht *nur* das Jagsausübungsrecht verpachtet würde, von einer gleichzeitigen Verpachtung der Grundstücke könne nicht die Rede sein[39]). Dies hatte erhebliche praktische Bedeutung für die Frage nach der Anwendbarkeit des § 566 BGB. (Schriftform) auf Jagdpachtverträge. Weiter war diese Ansicht entscheidend für die Frage, ob der Jagdpächter den Besitzschutz des § 862 BGB. genießt, und der Grundsatz des § 571 BGB.: Kauf bricht nicht Miete und Pacht, auf den Jagdpachtvertrag Anwendung findet. Das Reichsjagdgesetz läßt aber keinen Zweifel darüber bestehen, daß der Jagdpachtvertrag auch das Grundstück zum Gegenstand hat. Abgesehen davon, daß § 12 Abs. 3 die Schriftform bindend vorschreibt, spricht § 16 die Anwendbarkeit des § 571 BGB. ausdrücklich bei Verpachtung von Jagdbezirken aus. Darüber hinaus ist in den §§ 12 Abs. 2, 17 Abs. 1, 2 und 4 von dem verpachteten Jagdbezirk, einer Gesamtheit von Grundstücken, die Rede. Daß der

[39]) RGZ. 70, 70; 98, 102; 107, 291, 296 ;OLG. Jena in JW. 1922 A. 233; s. auch Lehmann, Schuldrecht 1932 S. 487.

Jagdpachtvertrag sich auch auf das Grundstück bezieht, kommt weiterhin besonders deutlich in § 44 Abs. 2 S. 1 und 2 zum Ausdruck. Hier spricht das Gesetz bei der Regelung des Wildschadens von Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (Jagdenklaven) und (S. 2) deren Verpachtung (mit dem Eigenjagdbezirk). Auf Grund des Pachtvertrages wird dem Pächter neben der Übertragung des Jagdausübungsrechts auch der Mitbesitz an den den Jagdbezirk bildenden Grundstücken insoweit eingeräumt, als dies zur Ausübung des Jagdrechts erforderlich ist. In diesem Umfange genießt er auch den Schutz des § 862 BGB.[40]).

Der Jagdpachtvertrag ist seiner Natur nach ein obligatorischer Vertrag. Er begründet aber nicht nur Ansprüche etwa in der Art, daß der Verpächter dem Pächter gegenüber verpflichtet ist,

1. diesem die Ausübung der Jagd auf dem verpachteten Jagdbezirk und den Genuß der Rechtsfrüchte (das Wild) zu gestatten,
2. selbst jede Jagdausübung zu unterlassen.

Der Jagdpachtvertrag hat zwar insofern obligatorischen Charakter, als er die persönliche Verpflichtung des Pächters zur Pachtzinszahlung[41]) und seinen Anspruch auf Gebrauchsüberlassung und Fruchtgenuß begründet. Im übrigen aber geht das unteilbare ausschließliche Jagdausübungsrecht des Verpächters entsprechend der Einheitlichkeit des Jagdpachtvertrages zur ordnungsmäßigen Gebrauchsüberlassung (§ 581 BGB.) auf den Jagdpächter über[42]), mit der Wirkung, daß der bisherige Inhaber dieses Recht für die Dauer des Vertrages verliert und der Pächter allein die ausschließlichen, den Inhalt des Rechts bildenden Befugnisse hat. Der Eigenjagdbesitzer oder Jagdgenosse, der nach erfolgter Verpachtung der Jagdnutzung die Jagd ausübt, verletzt das Jagdausübungsrecht des Pächters und verstößt somit gegen § 292 StrGB. Daß durch Verpachtung ein Rechtsbesitzwechsel[43]) stattfindet, geht un-

[40]) OLG. Köln und Ebner in Zeitschrift für Jagdrecht 2, 211; JW. 37, 650 Nr. 2; RGZ. 59, 326; 105, 218 entgegen OLG. Jena in JW. 1922 S. 233.

[41]) RGZ. 41, 349; 51, 280; 59, 326; 70, 70; 105, 218.

[42]) RG. bei Gruchot 67, 103; RGZ. 90, 328; 144, 82; SeuffArch. 88 Nr. 6; ObVG. Entsch. 82, 398; KGJFG. Ergänz. 6, 136; 12, 117.

[43]) s. Wolff Sachenrecht S. 69 über die Möglichkeit eines Rechtsbesitzes außerhalb des BGB. und Lenz: Der Rechtsbesitz außerhalb des BGB. und ArchBürg. 33, 345 ff.

zweideutig aus § 13 hervor, der von Übergang und Übertragung des Jagdausübungsrechts auf einen anderen spricht[44]).

Im Gegensatz hierzu steht die Jagdruhe mit den sich an einen Verstoß gegen sie knüpfenden Rechtsfolgen. Gemeint ist folgendes: Ein Eigenjagdbesitzer verpflichtet sich seinem Jagdnachbarn, dem Jagdausübungsberechtigten auf dem angrenzenden Jagdbezirk, gegenüber, in einem bestimmten Grenzbezirk die Jagd auf Rot- und Rehwild sowie auf kürzlich ausgesetzte Fasanen in den nächsten drei Jahren nicht auszuüben, d. h. ruhen zu lassen. Man kann hier im Gegensatz zur gesetzlichen Jagdruhe (s. § 7) von einer vertraglichen Jagdruhe sprechen. In § 11 Abs. 2 ist die Rede davon, daß der Jagdvorsteher die Jagd der von ihm vertretenen Jagdgenossenschaft mit Zustimmung des Kreisjägermeisters ruhen lassen kann. Dieser Bestimmung und daraus, daß vom Gesetz eine weitere Regelung nicht getroffen ist, muß entnommen werden, daß der Pächter eines gemeinschaftlichen oder Eigenjagdbezirks, wie auch der Eigenjagdbesitzer selbst, ohne die Zustimmung der untersten Jagdbehörde die Jagd ruhen lassen kann[45]). Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 AusfVO., die besagt, daß in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, für die ein Abschuß von Schalenwild festgesetzt ist, die Jagd nicht ruhen darf, steht dem nicht entgegen. Denn einmal ist diese Bestimmung nur im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Paragraphen des Gesetzes zu betrachten, und dann ist unter der generellen Jagdruhe des Gesetzes die Unterlassung jeglicher Jagdausübung zu verstehen, so daß auch bei festgesetztem Schalenwildabschuß (§ 37 Abs. 2) vertragliche Abmachungen zwischen benachbarten Jagdpächtern, die Jagd in Ansehung bestimmter anderer, vom Abschußplan nicht erfaßter Wildarten ruhen zu lassen, unberührt bleiben. Die strengere Aufsicht über den Jagdvorsteher ist durchaus verständlich, da er ja nicht eigene Interessen, wie die anderen Jagdausübungsberechtigten, sondern die Belange der die Jagdgenossenschaft bildenden Jagdgenossen vertritt. Eine solche vertragliche Verpflichtung begründet auf der Gegenseite einen Anspruch auf Unterlassung der Jagdausübung (§ 194 BGB.). Ein Rechtsbesitzwechsel in der Form, daß das Jagdausübungsrecht von dem einen Vertragsteil auf den anderen übergeht, findet nicht statt. Der Eigenjagdbesitzer also,

[44]) s. auch Ebner in Handbuch des preuß. Verwaltungsrechts 1908 S. 79.
[45]) s. jedoch § 37 Abs. 5 und 42: Zwangsweiser Abschuß.

der sich seinem Nachbarn gegenüber zur Jagdruhe in bestimmtem Umfange verpflichtet hat, bleibt Inhaber des Jagdausübungsrechts. Übt er entgegen der vertraglichen Abmachung die Jagd aus, so hat dieser Verstoß gegen die Abrede nur die privatrechtlichen Folgen der Vertragsverletzung wie bei Mitpächtern (s. § 23), die Vertragsbestimmungen zuwiderhandeln[46]). Der Tatbestand des Jagdvergehens wird dadurch nicht erfüllt. Denn einmal blieb die Befugnis zum Jagen bestehen und zweitens fehlt es an der Verletzung eines fremden Jagdrechts[47]). Es ist daher nicht richtig, wenn v. Brünneck in Gruchot 57, 373 bei der Verpachtung von einem Ruhen des Aneignungsrechts des Verpächters spricht und daran strafrechtliche Folgen knüpft. Eine Jagdruhe ist hier begrifflich ausgeschlossen. Die unklare Vorstellung v. Brünnecks ist im wesentlichen auf die mangelnde Unterscheidung zwischen dem materiellen Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht zurückzuführen. Hält v. Brünneck doch auf S. 366 a. a. O. eine Jagdverpachtung nur samt Grund und Boden für möglich; auch befinde sich der Pächter infolge der eingeräumten Jagdausübung im Besitz eines Bestandteils des Grundstücks (S. 373 a. a. O.).

C. Die Aneignungshandlung. § 958 Abs. 1 BGB

1. Das Erfordernis der Herrenlosigkeit des Wildes

Während für das Jagdrecht die Bedeutung des Wildes in seiner Eigenschaft als jagdbares Tier im Vordergrund steht, ist für die Aneignung ganz allgemein die Frage nach der Herrenlosigkeit wesentlich. Ein Aneignungsrecht bezüglich *fremder* Sachen kennt das BGB. nur in beschränktem Umfange: An dem Überwuchs und dem Überhang § 910 BGB.; an Früchten und sonstigen Sachteilen §§ 956, 957; in bezug auf abtrennbare und angefügte Sachteile §§ 997, 951 Abs. 2 BGB. Für den Jäger ist jedoch nur die preußische Verordnung zum Schutze

[46]) s. hierüber Stelling a. a. O. S. 352; LG. Schwerin in JW. 1934 S. 1169. Im neuen Recht hat sich hieran nichts geändert.

[47]) s. jedoch nach neuer Rechtsauffassung: Verletzung des Wildstandes. Stelling in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 54 Heft 5/6 S. 692/716.

der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933[48]) wichtig. Nach § 2 dieser VO. darf sich der Jagdausübungsberechtigte während der Sperrzeit auf den Feldern angetroffene Haustauben aneignen. Hierzu ist aber zu bemerken, daß der § 30 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes, auf den sich diese Taubenverordnung stützt, durch § 90 g des Preuß. Jagdgesetzes vom 18. Januar 1934 insoweit aufgehoben ist, als er die zuständigen Minister und nachgeordneten Polizeibehörden ermächtigt, Anordnungen zum Schutze oder zur Vernichtung jagdbarer Tiere zu erlassen; gleichzeitig treten die auf Grund der Ermächtigung erlassenen Vorschriften, d. h. diejenigen jagdpolizeilichen Inhalts, außer Kraft[49]).

Da weder das Preuß. Jagdgesetz noch das dieses ablösende RJG. diese Befugnis des Jagdausübungsberechtigten, feldernde Tauben sich anzueignen, aufgenommen hat, muß sie als beseitigt angesehen werden. Weiter ist zu beachten, daß nach § 30 PVG. Polizeiverordnungen nicht in Widerspruch zu den Gesetzen stehen dürfen, zudem auch der § 2 Abs. 2 EGStrGB., soweit er das Landesjagdstrafrecht unberührt läßt, durch § 71 Ziff. 3 und 4 mit allen die Jagd betreffenden Landesgesetzen (also auch Polizeiverordnungen jagdpolizeilichen Inhalts) außer Kraft gesetzt ist.

Nach § 960 BGB. sind wilde Tiere herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Den Gegensatz zu den wilden Tieren bilden die vom BGB. nicht erwähnten zahmen Tiere, das sind die Haustiere. Die gezähmten Tiere des § 960 Abs. 3 BGB. sind wilde Tiere, die infolge Gewöhnung in Gefangenschaft die Ungebundenheit und Scheu vor dem Menschen abgelegt haben und menschlichen Einflüssen oder der Beherrschung durch Menschen folgen. Sie sind herrenlos, wenn sie die Gewohnheit ablegen, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren. Wilde Tiere in Tiergärten sind nach § 960 Abs. 1 BGB. nicht herrenlos, sondern Eigentum des Grundeigentümers. Ein Tiergarten ist ein Gebiet, das durch technische Vorrichtungen, wie Zäune, Gräben, Mauern, so eingefriedigt ist, daß das Wild am Auswechseln völlig gehindert wird. Jagdrechtlich bedeutsam ist die Bestimmung des § 960 Abs. 1 S. 2 BGB.

---

[48]) Gesetzessammlung S. 64.

[49]) s. hierüber ausführlich Stelling in Jurist. Rundschau 1935 S. 90 und 106 ff.

im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Gatterrevier immer als ein Tiergarten im Sinne des BGB. anzusehen ist oder ob, bei Vorliegen einer gewissen Größe[50]), das Wild innerhalb des Gatters gleich den sich in freier Wildbahn aufhaltenden jagdbaren Tieren zu behandeln ist. Was soll bei Beantwortung dieser Frage ausschlaggebend sein: Die Tatsache allein, daß bei einwandfreier Beschaffenheit der Umzäunung das Wild am Verlassen des Gatterreviers gehindert ist, oder daß bei einer Größe von Tausenden von Morgen das Wild sich jeder tatsächlichen Verfügungsgewalt des Jagdberechtigten durch die Flucht entziehen kann und eine waidmännische Nachstellung wie in freier Wildbahn erforderlich macht? Das RG.[51]) hält für die Frage des Eigentums an Parkwild in Tiergärten nur erheblich, ob der zur Feststellung des eingehegten Wildes bestimmte umschlossene Raum nach der Gesamtheit der zur Einschließung getroffenen Vorrichtungen geeignet ist, die Gefangenschaft des Wildes zu begründen[52]). „Auf die Größe der Fläche kommt es nicht an; die Größe ist nur insofern von Bedeutung, als diese für die Frage von Erheblichkeit sein kann, ob durch die Gesamtheit der Einrichtungen eine solche Einschließung erreicht ist, daß Entweichungen aus dem Parkgebiet vorgebeugt ist. Das ist nicht der Fall, wenn die umfriedigenden Zäune zu niedrig, die Gräben zu schmal angelegt sind oder durch Benutzung einzelner Öffnungen oder der Ausgänge der im Park befindlichen Wohnstätten dem Wild die Möglichkeit gegeben ist, in andere, außerhalb liegende Gebiete zu wechseln." In RGStr. 60, 273 ist weiter zu lesen, daß bei Verhütung jeglichen Ausbruchs des Wildes nicht von Herrenlosigkeit des eingehegten Wildes die Rede sein könne. „Es kommt nur darauf an, daß die getroffenen Maßnahmen als eine dem Eigentumserwerb dienende Besitzergreifung aller eingeschlossenen Tiere sich darstellen und nicht lediglich dem Waldeigentümer die künftige Ergreifung erleichtern sollen. Dies trifft auch dann zu, wenn bei der Größe der eingeschlossenen Fläche und mit Rücksicht auf die dem Wild gelassene Bewegungsfreiheit die Erfassung der einzelnen Tiere später erst in der Form der Jagd erfolgt. Ein Aufsuchen und Erfassen der einzelnen Tiere kann auch nötig werden, wenn Herrenlosigkeit nicht in

[50]) z. B. Schorfheide: 120 000 Morgen.
[51]) Str. 8, 275; 26, 218; 42, 75.
[52]) Ebenso Motive zum BGB. Bd. 3 S. 371.

Betracht kommt, wie etwa bei Hühnern eines Hühnerhofes. Daß die Bemächtigung in einem Fall durch gewöhnliches Fangen, in anderen nach waidmännischer Art geschieht, begründet dafür, ob Herrenlosigkeit bestehe, keinen Unterschied. Der Umstand, daß Besucher des Parkes die Möglichkeit haben, gewisse Absperrvorrichtungen, nämlich die mit Sperrhaken versehenen Falltüren, dem erkennbaren Willen des Eigentümers zuwider, vorübergehend außer Wirksamkeit zu setzen, vermag die Annahme, daß die eingehegten Tiere der Herrschaft des Eigentümers unterworfen sind, nicht zu erschüttern. Es ist auch gleichgültig, ob ein Wildpark als Tiergarten im Sinne des § 960 BGB. oder als ‚eingehegtes Revier' anzusehen ist."

Dieser Ansicht des RG. hat sich das Reichsjagdgesetz mit AusfVO. nicht angeschlossen, sondern es macht einen Unterschied zwischen Tiergärten einerseits und vollständig eingefriedigten Grundflächen (§ 8 Abs. 3) und Gatterrevieren (§ 36 Abs. 3) andererseits. Da jedes Jagdgesetz grundsätzlich nur für das in freier Wildbahn lebende herrenlose Wild Geltung hat, ist in § 8 Abs. 6 AusfVO. richtiger-, wenn auch überflüssigerweise betont, daß Tiergärten im Sinne des § 960 BGB. nicht unter die Bestimmungen des RJG. fallen. Wenn die AusfVO. nun in § 36 Abs. 6 die gesetzlich festgelegten Jagdzeiten auch für das Fangen und Erlegen von Wild in lückenlos eingefriedigten Wildgärten und Gatterrevieren für gültig erklärt und nach S. 2 des Abs. 6 nur in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt, so ist daraus zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die letzteren zwar nicht zur freien Wildbahn, aber auch nicht zu den Tiergärten zählt. Das ist weiter ersichtlich aus § 8 Abs. 3 RJG. und § 8 Abs. 5 AusfVO., wonach Grundflächen selbst unter 75 Hektar, wenn sie dauernd und vollständig gegen das Ein- und Auswechseln von Wild — mit Ausnahme von Federwild, Kaninchen und Raubwild — eingefriedigt sind, zu Eigenjagdbezirken erklärt werden können, was besagt, daß das darin befindliche Wild als herrenlos angesehen wird. Tiergärten dagegen sind niemals Jagdbezirke, und wo das Gesetz[53]) von der Ausübung der Jagd spricht, kann es sich nie um Tiergärten handeln. Wenn also selbst so vollständig eingefriedigte Grundflächen, wie in § 8 Abs. 5 AusfVO., die nach der Ansicht des Reichsgerichts zweifellos das Eigentum des eingeschlossenen Wildes

[53]) z. B. § 36 Abs. 3.

begründen, den Beschränkungen des Jagdgesetzes unterliegen, dann fallen um so mehr die großen Gatterreviere unter die Jagdgesetzgebung. Unter diesem Gesichtspunkt könnte die ausdrücklich in § 36 Abs. 6 AusfVO. betonte Ausdehnung der Jagdzeiten auf eingefriedigte Wildgärten und Gatterreviere überflüssig erscheinen. Sie war aber insofern angebracht, als z. B. in Preußen nach § 39 Abs. 4 JO. die Schonvorschriften für eingefriedigte Wildgärten keine Geltung hatten und demnach doch Zweifel hätten auftauchen können. Daß die übrigen Vorschriften des Reichsjagdgesetzes, z. B. § 37 über die Aufstellung eines Abschußplanes für Schalenwild, entsprechende Anwendung finden, ist zweifelsfrei aus § 45 Abs. 1 S. 3 AusfVO. zu schließen, der den Abschußplan für vollständig eingefriedigte Grundstücke auch auf das dort gehegte Schwarzwild ausdehnt. Soll eine Vorschrift keine Anwendung finden, dann ist das als Ausnahme[54]) ausdrücklich gesagt. Wenn das RJG. und die AusfVO. die Gatterreviere zu den Tiergärten zählte, würde es bei der Ausschlußvorschrift des § 8 Abs. 6 AusfVO. sein Bewenden gehabt haben, und die Gatterreviere und eingefriedigten Wildgärten brauchten nicht weiter erwähnt zu werden. Da dies aber im einzelnen doch geschehen ist und die Gatterreviere demnach unter das Jagdgesetz fallen, muß das Gatterwild entgegen dem RG. auch dann als herrenlos angesehen werden, wenn die Umzäunung lückenlos und unüberspringbar ist. Demnach sind unter den von dieser Sondergesetzgebung ausgeschlossenen Tiergärten mit dem KG.[55]) Flächen von geringerer Ausdehnung zu verstehen, auf denen Tiere zu anderen Zwecken als Jagdzwecken, insbesondere zur Schau und Zierde, gehalten werden[56]). Es widerspricht auch der Lebensanschauung, bei einem einige tausend Morgen großen Gatterrevier von Besitz und Eigentum der Tiere zu reden.

§ 959 BGB. läßt eine bewegliche Sache herrenlos werden, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Dieselbe Rechtsfolge wie an die Dereliktion knüpft § 960 Abs. 3 BGB. an die Tatsache, daß ein gezähmtes Tier die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren. Ein gezähmtes Reh, das von dem Eigentümer in der Absicht, auf das Eigen-

[54]) s. § 43 AusfVO.
[55]) KGJ. 49, 355; s. auch LZ. 1916, 636.
[56]) s. auch Biermann 1 b zu § 960 BGB.

tum zu verzichten, freigelassen wird, ist nach § 959 BGB. auch dann herrenlos, wenn es die Gewohnheit der Rückkehr beibehält[57]). Es ist aber nicht richtig, wenn Ebner a. a. O. S. 346/47 einen Nichtjagdberechtigten durch Besitzergreifung Eigentum an diesem Reh erwerben lassen will mit der Begründung, daß es zwar herrenlos, aber noch nicht wild sei. Für das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten ist Voraussetzung erstens die Jagdbarkeit (§ 2) und zweitens die Herrenlosigkeit des Tieres, nicht aber, daß es ein „wildes" Tier im Sinne des § 960 BGB. ist. Wenn Ebner auf S. 347 weiter sagt: „Wild und damit der Jagdberechtigung unterworfen wird es, wie man aus § 960 Abs. 3 entnehmen muß, nur dadurch, daß es die Gewohnheit der Rückkehr ablegt", so würde dies (die Schlußfolgerung auf die „Wildheit" des Tieres aus § 960 Abs. 3 als richtig unterstellt) für die Frage, ob das Tier dann dem Jagdrecht unterworfen ist, nur dann von Bedeutung sein, wenn Wild (Hauptwort) = jagdbares Tier gemeint ist, aber nicht, wenn man, wie Ebner, mit „wild" eine Eigenschaft des Tieres im Sinne des BGB. bezeichnen will. Die wilden Tiere des BGB. sind nicht identisch mit dem Wild = jagdbaren Tieren des RJG., wenn auch in den weitaus meisten Fällen beide Bezeichnungen begrifflich zutreffen, d. h. zusammenfallen. Daß z. B. die Eidechsen, die Insekten, wilde Tiere sind, sagt nicht das Gesetz, sondern die Lebenserfahrung. Jagdbare Tiere (Wild) sind aber nur die in § 2 aufgeführten Tiere. In diesem Zusammenhang verweise ich auf S. 9 ff. oben. Entgegen der zitierten Ansicht von Ebner ist ein gezähmtes, derelinquiertes Reh dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten unterworfen, und Besitzergreifung von einem Nichtjagdberechtigten ist Jagdvergehen, § 292 StrGB.[58]).

Erhebliche praktische Bedeutung gewinnen diese Fragen, wenn ein heute in Pelztierfarmen vielfach gehaltener Silber- oder Blaufuchs ausbricht und von einem Jäger erlegt wird. Da die in § 2a aufgeführte Wildgattung „Füchse" sich nicht nur auf den deutschen Rotfuchs beschränkt, sondern alle Abarten dieser Gattung, den Kohl-, Birk- oder Brandfuchs[59]) in gleicher Weise wie den Silber-, Blau- oder Eisfuchs

[57]) Anderer Ansicht Stelling a. a. O. S. 16 IV.

[58]) Außerdem § 958 Abs. 2 BGB.: Das Reh bleibt weiter herrenlos trotz Inbesitznahme, s. unten S. 58 ff.

[59]) Farbenabweichungen des deutschen Rotfuchses.

umfaßt, besteht kein Zweifel an der Jagdbarkeit der in Deutschlands freier Wildbahn fehlenden, aber in Farmen gezüchteten ausländischen Füchse. Zur Feststellung der für die Aneignung erforderlichen Herrenlosigkeit eines solchen entwichenen Fuchses ist jedoch wesentlich, ob wir es hier mit einem gezähmten Tier des § 960 Abs. 3 oder einem gefangenen wilden Tier des § 960 Abs. 2 BGB. zu tun haben. Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren; ein gefangenes wildes Tier wird dies schon dann, wenn der Eigentümer es nach seiner Entweichung nicht unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt. Dem OLG. Königsberg[60]) ist darin beizutreten, daß der Silberfuchs kein gezähmtes, sondern ein gefangenes wildes Tier ist. „Der Unterschied zwischen einem gezähmten und einem gefangenen wilden Tier ist im wesentlichen darin zu erblicken, daß die gezähmten Tiere durch psychische Mittel der Herrschaft des Menschen unterliegen, während die Herrschaft über gefangene wilde Tiere durch physische Mittel, also durch äußeren Zwang, aufrechterhalten wird[61])." Die gezähmten Tiere bilden die Mittelstufe zwischen den zahmen Haustieren und den gefangenen wilden Tieren. Die Lebensgewohnheiten der aus vormals wilden Tieren hervorgegangenen Haustiere haben sich im Laufe vieler Jahrhunderte, infolge der durch Generationen fortwährenden Gefangenhaltung, so abweichend von denen der wilden Tiere gestaltet, daß eine völlige Ablegung der Wildheit gewährleistet ist und eine Lebenshaltung in der Freiheit als die anormale und diejenige in unmittelbarer Umgebung des Menschen, wie z. B. die des Hundes, als die normale zu gelten hat[62]). Alle diese Haustiere sind gattungsmäßig bestimmt. Da der Fuchs nicht darunter fällt, könnte es sich hier nur um ein gezähmtes Tier handeln, und zwar auch dann, wenn ein einzelnes Tier ganz die Lebensgewohnheiten eines Haustieres annimmt. Der in Zuchtfarmen gehaltene und seit einigen Generationen[63]) gezüchtete Silberfuchs hat aber noch nicht den Grad der Vertrautheit erreicht, daß er als gezähmtes Tier im Rechtssinne zu betrachten ist. „Mag auch eine gewisse Gewöhnung an Menschen bei ihm vorhanden sein, so wurde doch die

[60]) JW. 1931 S. 3463.

[61]) s. hierzu auch die Anmerkung von Kern und OLG. München in JW. 1930 S. 2458 nebst Anm. sowie Stelling a. a. O. S. 511 und 16.

[62]) s. hierzu OVG. Berlin in Reichs- u. preuß. VerwBl. 1932 S. 954.

[63]) Daher kein Unterschied zwischen Altfüchsen und deren Nachzucht.

Herrschaft über ihn wie über die anderen Tiere keineswegs lediglich durch psychische Mittel ausgeübt, sondern vielmehr durch äußeren Zwang, und zwar durch eine besonders scharfe Einsperrung und Bewachung[64]).“

Wird also ein ausgebrochener Silberfuchs nicht unverzüglich vom Eigentümer verfolgt oder die aufgenommene Verfolgung aufgegeben, so wird er nach § 960 Abs. 2 BGB. herrenlos und unterliegt dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten. Liegen die Voraussetzungen des § 960 Abs. 2 BGB. für die Herrenlosigkeit nicht vor, so stellt sich die Erlegung durch den Jäger als Diebstahl oder Sachbeschädigung dar und begründet gleichzeitig Schadensersatzansprüche des Eigentümers nach § 823 BGB. In der Praxis dürfte dem Jäger aber häufig strafrechtlich der Schuldausschließungsgrund des § 59 StrGB. (Irrtum) zur Hilfe kommen und im Zivilprozeß dem Eigentümer der Nachweis schuldhaften Handelns von seiten des Jägers mißlingen.

Die gleichen Betrachtungen wird das Kammergericht[65]) bewogen haben, gefangen gehaltene Rehböcke nicht als gezähmte, sondern als gefangene wilde Tiere anzusehen. In dem zur Entscheidung stehenden Fall mag diese Schlußfolgerung richtig sein. Es wäre aber unzutreffend, gefangen gehaltene Rehe immer als gefangene wilde Tiere zu bezeichnen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß das weibliche Rehwild im Gegensatz zu den Böcken sehr schnell anhaltend vertraut wird und, freigelassen, zur Brunftzeit dem Geschlechtstrieb folgend, zwar vorübergehend den Wald aufsucht, die Rückkehrgewohnheit aber beibehält. Beschlagene Ricken kamen nach der Brunft wieder in ihr Gatter, setzten im nächsten Frühjahr ein Kitz, zogen es auf, um dann zur nächsten Brunft sich vorübergehend wieder in freier Wildbahn aufzuhalten. Im Gegensatz zu den Silberfüchsen, die man ausnahmslos zu den gefangenen wilden Tieren in Deutschland rechnen muß, ist dies bei den Rehen Tatfrage. In vielen Fällen wird man von einem gezähmten Tier sprechen können[66]).

2. Die Rechtsnatur der Aneignungshandlung

Der Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen und damit an den in freier Wildbahn in natürlicher Freiheit (§ 960 Abs. 1 BGB.) lebenden

[64]) So OLG. Königsberg a. a. O.

[65]) In JW. 1928 S. 2471.

[66]) s. z. B. RGStr. 39, 427; oben S. 10 und in JW. 1916 S. 907 Nr. 6.

jagdbaren Tieren vollzieht sich nach § 958 Abs. 1 BGB. durch die Ergreifung des Eigenbesitzes, d. i. durch die Ergreifung der tatsächlichen Gewalt (§ 854 ff. BGB.) und den gleichzeitigen Willen des Erwerbers, die Sache als ihm gehörend zu besitzen (§ 872 BGB.). Da diese Form des Eigentumserwerbes, die Aneignung, kein Rechtsgeschäft, aber auch keine bloß tatsächliche Handlung, sondern nach herrschender, richtiger Ansicht eine Rechtshandlung ist, kann auch der Geschäftsunfähige durch Aneignung Eigentum für sich erwerben[67]). Für das Jagdrecht hat dies aber weniger Bedeutung. Jagdpächter kann nach § 12 Abs. 4 nur sein, wer mindestens drei Jahre im Deutschen Reich Inhaber eines Jahresjagdscheins gewesen ist. Da nach § 21 Ziff. 1 eine Jagdscheinerteilung nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen kann, ist in Verbindung mit § 12 Abs. 4 eine Jagdpacht frühestens nach vollendetem 16. Lebensjahr möglich. Der Eigenjagdbesitzer im Alter unter 7 Jahren könnte jedoch Wildeigentum selbst erwerben; er müßte (s. § 23 Ziff. 1) aber ohne Jagdschein jagen[68]). Während der beschränkt Geschäftsfähige zum gültigen Abschluß eines Jagdpachtvertrages nach § 108 BGB. der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, erwirbt er durch die Rechtshandlung der Aneignung als Jagdausübungsberechtigter das Wildeigentum auch ohne diese Genehmigung. Der Geschäftsunfähige, der nicht Eigenjagdbesitzer ist, ist nur in der Lage, für einen anderen, den Jagdausübungsberechtigten, das Eigentum zu erwerben; er findet z. B. einen verendeten Hasen mit dem Willen, ihn dem ihm bekannten Revierinhaber später abzuliefern.

3. Die Aneignung durch den Jagdausübungsberechtigten selbst

a) Der Fang

Im praktischen Jagdbetriebe erfolgen die zum Eigentumserwerb führenden Handlungen in der in § 1 richtig wiedergegebenen Reihenfolge: Nachstellung, Fang oder Erlegung, Aneignung. Da Fang und Erlegung der zum Eigenbesitzerwerb erforderlichen Erlangung der tatsächlichen Gewalt (§ 854 Abs. 1 BGB.) dienen, sind sie als die bedeutsamsten

[67]) Planck zu § 958 Ziff. 2 und zu § 872 Ziff. a; a. A. Staudinger zu § 958 Ziff. 5.

[68]) z. B. in der Form, daß er verendetes Wild aufnimmt.

Aneignungshandlungen des Jagdausübungsberechtigten anzusehen, dessen Eigenbesitz-Erwerbswillen im folgenden vorausgesetzt wird. Wenn der Fang aber in den letzten Jahren schon immer mehr vor der Erlegung zurücktrat, so hat er durch das RJG. auch eine bedeutsame gesetzliche Einschränkung erfahren. Nach § 35 Ziff. 7 ist die Anlegung von Saufängen, Fang- und Fallgruben ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters verboten; ebenso nach Ziff. 8 der Fang wilder Enten in Kojen (Entenfängen). Zu dem auch nach altem Recht verbotenen Aufstellen von Schlingen fügt Ziff. 9 noch das Verbot des Fangens von Wild in Tellereisen, die bisher gebräuchlichste Methode des Raubwildfanges. Somit bleibt dem Jäger zum Fang größeren Raubwildes (vorwiegend Füchse) nur noch die Verwendung des sogenannten Berliner Eisens oder Schwanenhalses, in denen das Tier sofort verendet und nicht, wie beim Tellereisen, lebend gefangen wurde und erst durch den Jäger getötet werden mußte. Das hat insofern rechtliche Bedeutung, als ein in ein Tellereisen mit dem Lauf festgeklemmtes Stück Wild immer noch die Möglichkeit hatte, sich loszureißen oder, wie es nicht selten vorkam, samt Eisen sich weit vom Fangplatz fortbewegte und in diesem Falle nicht von einer Besitzergreifung des Fallenstellers gesprochen werden konnte. Denn solange die Möglichkeit bleibt, daß das Tier sich gänzlich losreißt oder mit der Falle spurlos verschwindet, kann von einer tatsächlichen Gewalt über das Tier nicht die Rede sein[69]). Wird das Wild aber unentrinnbar an den Platz gebannt, wie es bei den oben erwähnten Eisen und den zum Lebendfang von Kleinraubwild (z. B. Steinmarder, Iltis) dienenden Kastenfallen geschieht, so gelangt das gefangene Wild in die tatsächliche Gewalt und damit in das Eigentum des Fallenstellers, auch dann, wenn er vom Fange keine Kenntnis hat. Denn hier kommt es darauf an, daß die Fanggeräte vom Augenblick des Fanges an es dem Jäger ermöglichen, beliebig auf das gefangene Wild einzuwirken und darüber zu verfügen[70]). Aus der Art der Fangvorrichtung muß der Erwerbswille des Jagdausübungsberechtigten allerdings erkennbar sein und ihm der ungehinderte Zutritt zu den Fallen offenstehen[71]).

---

[69]) KG. vom 2. Juni 1926 in JW. Bd. 55 S. 2647.

[70]) s. KG. in Jur. Rundsch. 1926 S. 1084, RGStr. 29, 216; 32, 161, 165; Bauer JO. 4. Aufl. S. 21.

[71]) RG. in JW. 1925 S. 784/85; Stelling Hann. Jagdges. S. 202 IV.

Daß andere auch Zutritt zu der Fangvorrichtung haben, ist unerheblich. Die unbefugte Ansichnahme gefangenen Wildes durch Dritte ist kein Jagd-, sondern Eigentumsvergehen. Ein mühsames Fortschleppen gefangenen Wildes samt Falle, unter Umständen noch über die Reviergrenze hinaus, ist bei den aus humanen Gründen vom RJG. allein noch gestatteten Fangvorrichtungen nicht mehr denkbar. Hat der Jagdausübungsberechtigte aber trotz des Verbotes Tellereisen gestellt (s. unten S. 54 ff.), so erlischt sein Aneignungsrecht mit dem Augenblick, in dem das gefangene Wild mit dem Eisen über die Reviergrenze wechselt. Es unterliegt in diesem Fall der ausschließlichen Jagdberechtigung des Jagdnachbarn.

Da der Begriff der tatsächlichen Gewalt vom Gesetz nicht bestimmt und vielfach streitig ist, erscheint eine allgemeine Erörterung über Besitzfragen, als über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehend, nicht angebracht. Eine grundsätzliche Stellungnahme ist nur insoweit ratsam, wie der Besitz, als wichtigste Voraussetzung für die Aneignung, bei der Fang- oder Erlegertätigkeit des Jägers im Einzelfall eine nähere Beleuchtung zur Klarstellung der Rechtslage erfordert. So könnte z. B. die obige Ansicht des RG.[72]), die eine Besitznahme von in Fallen gefangenen Wildes auch dann annimmt, wenn Dritten Zutritt und Einwirkungsmöglichkeiten offenstehen, bedenklich erscheinen, wenn man mit Savigny[73]) für die tatsächliche Herrschaft die Fähigkeit des Sachherrn verlangt, Einwirkungen Fremder von der Sache fernzuhalten oder mit Windscheid[74]) die jederzeitige beliebige eigene Einwirkungsmöglichkeit fordert. Wenn jeder Versuch, den Begriff der tatsächlichen Gewalt zu analysieren, als mißlungen anzusehen ist, sich in der herrschenden Lehre vielmehr die Auffassung von der tatsächlichen Herrschaft als ein elementarer und daher nach der Verkehrsanschauung zu beurteilender Begriff durchgesetzt hat, muß die Ansicht Savignys und Windscheids, weil mit der Lebensanschauung unvereinbar, abgelehnt werden[75]). Ein in einer Falle unentrinnbar gefangenes Wild befindet sich

[72]) Str. 29, 216; 32, 161.

[73]) Recht des Besitzes, 7. Aufl., herausgegeben von Rudorff, Wien 1867.

[74]) Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl., Frankfurt a. M. 1900, 153.

[75]) s. hierüber Näheres bei Planck S. 31, Vorb. zu § 854 BGB.

deshalb so lange im Besitz des Jagdausübungsberechtigten, wie keine erfolgreiche Wegnahme durch Dritte geschieht. Dem steht auch nicht entgegen, daß in vielen Fällen die Natur der besessenen Sache oder, wie hier, die räumliche Entfernung der eigenen Einwirkung Schranken gezogen hat.

b) Die Erlegung

Die weitaus gebräuchlichste Jagdart ist die Erlegung des Wildes mit der Schußwaffe durch Kugel oder Schrot. Die tatsächliche Gewalt ist dann als erlangt anzusehen, wenn das beschossene Wild in der Fortbewegung so gehemmt ist, daß ihm ein Entrinnen nicht mehr möglich ist. Demnach ist eine Tötung des Wildes nicht erforderlich; es genügt eine Verletzung, die es so an den Platz oder die Nähe des Jägers bannt, daß es sich dessen Verfolgung und jederzeitiger Verfügungsgewalt nicht mehr entziehen kann. Solches Wild geht schon „in dem Augenblick des Bemerktwerdens (Ansichtigwerden) in die tatsächliche Gewalt" und das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten über, ohne daß es noch eines besonderen Willenserwerbs-Aktes bedarf[76]). Dies gilt aber nur so lange, wie sich das Wild innerhalb der Grenzen des Jagdbezirks befindet. Ein pfeilschnell mit dem Winde auf die Grenze zustreichender Fasan, der durch einen tödlichen Schuß noch in der Luft und über dem eigenen Jagdgebiet verendet, aber infolge des Beharrungsvermögens jenseits des Grenzgrabens im Nachbarjagdbezirk niederfällt, ein dicht an der Grenze in voller Flucht tödlich getroffener Hase, der, sich mehrmals überschlagend, eine Böschung herunter auf fremdes Jagdgebiet rollt, gelangt auch durch Besitzergreifung nicht in das Eigentum des Schützen, dessen Jagdausübungs- und Aneignungsrecht mit dem Überschreiten der Grenzen seines Jagdbezirks erloschen ist[77]). Desgleichen kann sich der Jäger eine Ente, die verendet in einen das Revier durchschneidenden Wasserlauf fällt und von der Strömung in das Nachbarrevier getrieben wird, nicht mehr aneignen[78]). Fasan und Ente unterliegen als Fallwild (s. S. 11/12 oben) vielmehr dem ausschließlichen Aneignungsrecht des im angrenzenden Jagdbezirk Jagdausübungsberechtigten. Würde der

[76]) Stelling a. a. O. S. 202.
[77]) RGStr. 6, 377; 39, 429.
[78]) RG. in JW. 1922 S. 1584.

Schütze die Grenze überschreiten und das Wild an sich nehmen, so erwirbt er nach § 958 Abs. 2 BGB. kein Eigentum, weil durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen, nämlich des Jagdnachbarn, verletzt wird. Seine Handlung ist zudem Jagdvergehen, § 292 StrGB. Das Wild bleibt in jedem Falle herrenlos, bis es von dem Berechtigten des Nachbarbezirks in Eigenbesitz genommen wird. Etwas anderes ist es, wenn der Jäger einen rechtmäßig geschossenen Hasen an sich genommen, aber aus irgendwelchen Gründen zur späteren Abholung wieder niedergelegt hat und nun ein Hund den Hasen aufnimmt und jenseits der Grenze fallen und liegen läßt. In diesem Falle kann das Wild gemäß § 867 BGB. unbedenklich geholt werden, da die Aneignung durch Besitzergreifung des Jägers bereits vollzogen und mangels Herrenlosigkeit kein fremdes Aneignungs- und damit Jagdausübungsrecht mehr besteht und daher auch nicht verletzt werden kann[79]). Durch die nachträgliche Verschleppung in das Nachbarrevier geht das Wildeigentum nicht wieder verloren[80]). Um zu vermeiden, daß krankgeschossenes, über die Grenze gewechseltes Schalenwild, also vornehmlich Rot-, Dam-, Reh-, Muffelwild, Sauen u. a. (s. § 2a), verludert und damit dem Volksvermögen verlorengeht, legt § 30 dem Schützen die Verpflichtung auf, den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen und das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Ist Wildfolge nach § 31 vereinbart worden, so gilt, falls nicht weitere über den Inhalt des § 31 hinausgehende Abmachungen getroffen sind, folgendes: Wechselt ein Stück Schalenwild krankgeschossen über die Grenze und verendet in Sichtweite, so darf der Erleger ohne vorherige Benachrichtigung des Nachbars oder dessen Vertreters die Grenze unter Zurücklassung jeder Schußwaffe überschreiten und das Stück an Ort und Stelle aufbrechen und versorgen. Letzteres ist aus waidmännischen wie auch wirtschaftlichen Gründen im Sommer eine unumgänglich notwendige Maßnahme, weil bei hoher Temperatur das Wildbret, vor allem von Schwarzwild, unversorgt in einer Nacht oft so „verhitzt", daß es als Nahrungsmittel nicht mehr verwertbar ist. Sehr bemerkenswert ist nun die Bestimmung des § 31

[79]) Letzteres wegen § 292 StrGB. wichtig.
[80]) RGStr. 9, 412.

Abs. 2a Satz 4, daß, unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung, der Kopfschmuck des verendeten Wildes dem Erleger und das Wildbret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten gehört, d. h. der Erleger wird Eigentümer des Kopfschmuckes und kann diesen nach § 985 BGB. vom Besitzer herausverlangen. Wohlgemerkt gilt dies aber nur, wenn Wildfolge vereinbart ist. Da nach bisherigem Recht beides dem am Fundort Jagdberechtigten zustand, stellt diese Regelung einen völlig neuen Eigentumserwerb am krankgeschossenen Schalenwildstück und an den Trophäen dar. Ein bedauerlicher Übelstand, der nur deshalb nicht die ihm gebührende Beachtung fand, weil er mit seinen unerfreulichen Folgen nur selten auch anderen als den Beteiligten bekannt wurde, ist mit den §§ 30, 31 aus der Welt geschafft. Bestanden zwischen Jagdnachbarn freundschaftliche Beziehungen, so war es etwas Selbstverständliches, daß angeschossenes, über die Grenze gewechseltes Wild gegenseitig gemeldet und nach Möglichkeit auch gemeinsam nachgesucht wurde. Hier war es dann sehr oft Brauch, daß dem Schützen nach ungeschriebenem Gesetz das Gehörn oder Geweih ausgehändigt wurde. In all den Fällen aber, wo Jagdneid und Trophäenhunger einen hartnäckigen Kampf um den berüchtigten „Grenzbock" (s. Löns) entbrennen ließen, wurde das Überwechseln eines kranken begehrenswerten Stückes mit Absicht geheimgehalten auf Grund des eigennützigen Standpunktes: „Wenn es mir schon nicht gelungen ist, des guten Bockes oder Hirsches habhaft zu werden, dann soll ihn der Nachbar schon gar nicht bekommen." Die Folge war, daß so manches zu Holze geschossene Stück nach qualvollem Tode verluderte und nur hier und da ein gebleichtes Gerippe Zeugnis gab von den traurigen Folgen der eigennützigen, unwaidmännischen Handlungsweise jagdneidischer Nachbarn. Wenn durch die Meldepflicht des § 30 solchem willkürlichen Handeln Schranken gesetzt sind, gibt die Bestimmung des § 31 über das Eigentum am Kopfschmuck und Wildbret einen erheblichen Anreiz zur Vereinbarung der Wildfolge. Da gerade die Trophäe erhebliche Bedeutung für jeden deutschen Jäger hat, wird durch das Gesetz das Interesse an der Innehaltung waidmännischer Gepflogenheiten auch bei denen geweckt, die bisher ohne deren Befolgung auszukommen glaubten. Entschwindet ein krankgeschossenes Stück jenseits der Grenze den Blicken, dann gilt § 31 Abs. 2b.

Es fragt sich nun, wessen Aneignungsrecht ein Rehbock unterliegt, der mit den Vorderläufen in dem einen und mit den Hinterläufen in dem anderen angrenzenden Jagdbezirk quer über der Grenze steht oder verendet liegt. Man könnte hier mit dem OLG. Celle[81]) annehmen, daß eine Erlegung bzw. Besitzergreifung in diesem Falle stets den Tatbestand des Jagdvergehens erfüllt, weil die Erlegung eines solchen Rehbockes nicht möglich ist, „ohne daß auch derjenige Teil, welcher sich in fremdem Jagdgebiet befindet, miterlegt wird, so daß dadurch notwendigerweise fremdes Jagdrecht verletzt wird". Die Rechtsfolge dieser Anschauung wäre, daß keiner der beiden Jagdnachbarn den Bock erlegen könnte, ohne des anderen Jagdrecht zu verletzen. Somit käme man zu dem unannehmbaren Ergebnis, daß ein solcher Rehbock außerhalb des Jagdrechts stehen würde, d. h. also nicht Gegenstand der Erlegung sein könnte[82]). Man muß daher beiden Jagdnachbarn das Erlegungsrecht zubilligen, aber gleichzeitig dem, der die Aneignung vornimmt, die Verpflichtung auferlegen, einen verhältnismäßigen Teil des Wertes des Stückes an den anderen Jagdberechtigten herauszugeben[83]). Da sich bei der Jagdausübung die Tätigkeit des Jagens immer nur auf das Wild als unteilbares Ganzes richtet[84]), also nicht auf einen Körperteil, auch nicht, wenn nur die Erbeutung des Gehörns beabsichtigt ist, kann nicht von einem Teileigentum der beiden Jagdnachbarn gesprochen werden. Man muß vielmehr entsprechend der Vorschrift des § 923 Abs. 1 BGB., wonach ein auf der Grenze stehender Baum nach der Fällung im Miteigentum der Grenznachbarn steht, auch bei dem erlegten Grenzbock Miteigentum der Jagdnachbarn annehmen[85]), so daß sich deren Rechtsverhältnis untereinander nach den §§ 741 ff. BGB. über die Gemeinschaft richtet. Demnach hat der Nachbar gegen den Erleger einen Anspruch auf Herausgabe seines ihm zustehenden gleichen Anteils, und zwar nach § 743 BGB. auch in Ansehung des Gehörns. Stelling a. a. O. sieht den Erleger folgerichtig als den Geschäftsführer ohne Auftrag für den anderen Jagdberechtigten an[86]). Neben den sich hieraus ergebenden

[81]) In Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 46, 337.
[82]) s. hierüber Stelling Hann. Jagdges. S. 206.
[83]) So RGRKStr. Anm. VI zu § 292 StrGB.
[84]) RGStr. 40,7.
[85]) §§ 1008 ff. BGB.
[86]) §§ 667 ff., 681 S. 2, 687 Abs. 2 BGB.

Verpflichtungen hat die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des Gegenstandes und Teilung des Erlöses nach § 753 BGB. zu geschehen, wenn keine Einigung über die Teilung des Bockes, vor allem hinsichtlich des Gehörns, zustande kommt[87]).

Es sind nun aber Fälle denkbar, in denen auch innerhalb der Grenzen des Jagdbezirks tödlich getroffenes Wild nicht in den Besitz und das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten gelangt. Eine jenseits eines unüberschreitbaren Flusses auf eigenem Jagdgebiet niedergefallene Ente, ein in dichtes Strauchwerk unauffindbar fallender Fasan, ein in hohes Kartoffelkraut verendet stürzendes Rebhuhn, das vergeblich nachgesucht wird, befindet sich noch nicht in der Verfügungsgewalt des Schützen[88]). Wird aber ein angeschossener Hase vom Hunde nach erfolgreicher Hetze abgewürgt und aufgenommen, um ihn dem Jäger zu apportieren, dann ist der Eigenbesitz für den Jäger in dem Augenblick hergestellt, in dem der Hund den Hasen fest in den Fang nimmt. Hiervon kann jedoch keine Rede sein, wenn von einem jungen Jagdhund, ohne daß sein Herr Kenntnis davon hat, z. B. ein Kaninchen gewürgt, aber liegengelassen wird[89]). Es ist also Tatfrage, ob die Ergreifung durch den Hund zugleich den Besitz für den Jäger herstellt. „Es wird auf die Entfernung des Hundes vom Jäger und auf seine Fertigkeit sowie auf die Art der Verletzung des Wildes ankommen. Aber es werden keine Bedenken bestehen, den Dritten, der unberechtigt dem Hunde einen von diesem apportierten, verendeten Hasen in Zueignungsabsicht wegnimmt, wegen Diebstahls zu bestrafen, wenn der Hund ein sicherer Apporteur oder die Entfernung so gering ist, daß von einem Herrschaftsverhältnis der Berechtigten über den Hasen gesprochen werden kann. Gleicht doch der Hund einer lebenden Falle, die überdies den Vorteil hat, sich gegen die unbefugte Entnahme des gefangenen Wildes recht energisch zu verteidigen"[90]). Grundsätzlich erforderlich ist, daß das Wild durch den Schuß an einem Entweichen gehindert ist und der jederzeitigen Verfügung des Jägers keine unüberbrückbaren Hindernisse entgegenstehen. Bricht kleineres Wild außer Sichtweite zusammen oder wird es von einem gut abgerichteten Jagdhund

[87]) s. auch Ebner in Gruchot 57 S. 362.

[88]) s. Ebner in Gruchot 57 S. 358.

[89]) Stelling Hann. Jagdges. S. 201 III.

[90]) So einleuchtend Petrikowsky, Besitz und Eigentum an jagdbaren Tieren, Diss. 1914 S. 22/23.

im undurchsichtigen Busch gewürgt, so ist der Besitz des Jägers dann hergestellt, wenn der Hund, der hier als Werkzeug des Jägers anzusehen ist (RGStr. 20, 98), das Wild aufnimmt, um es dem Jäger zu bringen. Auf der Suche oder Treibjagd tödlich getroffenes Wild geht auch dann im Augenblick des tödlichen Schusses in das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten über, wenn es vorerst liegengelassen wird, um auf dem Rückwege zusammen mit allem anderen erlegten Wild fortgeschafft zu werden.

Bei allen diesen tatsächlichen Handlungen ist für den Eigentumserwerb des Jagdausübungsberechtigten Voraussetzung, daß er das Wild nach den §§ 958 Abs. 1, 872 BGB. in Eigenbesitz nimmt, d. h. als ihm gehörend besitzt. Dazu ist nicht erforderlich, daß die Sache ihm auch wirklich gehört oder daß er glaubt, sie gehöre ihm: auch der Dieb ist Eigenbesitzer[91]). Es genügt die tatsächliche Gewalt mit dem Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen. Ein vom Jäger nicht mit Aneignungsabsicht, sondern wegen seiner Schädlichkeit für die Niederjagd geschossener Hühnerhabicht, den der Schütze nur aufnimmt, um z. B. das Geschlecht festzustellen, dann aber wieder wegwirft, bleibt herrenlos, unterliegt aber als jagdbares Tier[92]) nicht dem Aneignungsrecht eines Nichtjagdberechtigten. Man darf aber in einem solchen Fall das stillschweigende Einverständnis des Jagdausübungsberechtigten mit der Aneignung durch Dritte annehmen, so daß von einer Verletzung seines ausschließlichen Aneignungsrechtes nicht gesprochen werden kann und der Dritte Eigentum erwirbt. Schießt der Jäger einen seltenen Raubvogel und nimmt ihn mit dem Eigenbesitz-Erwerbswillen an sich, stellt dann aber bei näherer Besichtigung fest, daß er sich zum Ausstopfen nicht eignet, weil er zu sehr zerschossen ist, und wirft er ihn aus diesem Grunde weg, so gibt er das erworbene Eigentum durch Dereliktion[93]) wieder auf. Hierin muß gleichzeitig eine Verzichtserklärung auf sein ausschließliches Aneignungsrecht hinsichtlich des derelinquierten Raubvogels erblickt werden, so daß auch hier einer freien Aneignung durch Dritte nichts im Wege steht.

---

[91]) s. Wolff a. a. O. S. 22.
[92]) s. § 2b: Tagraubvögel.
[93]) § 959 BGB.

4. Der Eigentumserwerb des Jagdausübungsberechtigten durch dritte Personen

a) Gehilfen

Die Nutzung der das Revier belebenden Wildarten geschieht nun in der Regel nicht allein dadurch, daß der Jagdausübungsberechtigte selbst den gesamten, der Stärke des Wildstandes entsprechenden Abschuß persönlich vornimmt. In der Form der Gesellschaftsjagd (Treib-, Drückjagd) oder der Einzeljagd (Pürsch, Ansitz) bedient er sich vielmehr teils aus Zweckmäßigkeitsgründen, teils um im Kreise froher Waidgenossen Geselligkeit und Jagdfreundschaft in althergebrachter Weise zu pflegen, anderer Jäger, deren Mehrzahl als Jagdgäste (§ 14 Abs. 5) oft weder Eigenjagdbesitzer noch Jagdpächter, also keine Jagdausübungsberechtigten des RJG. sind. Es liegt nahe, bei den Erlegungshandlungen dieser mit einem Jagdschein versehenen Jäger wie bei den nichtjagdscheinpflichtigen Hilfeleistungen der Treiber[94]) von einem Eigentumserwerb des Jagdausübungsberechtigten durch Stellvertreter oder Gehilfen zu sprechen. Hier erhebt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit die für Rechtsgeschäfte geltenden Bestimmungen des BGB. und damit die Vorschriften über die Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB., auf Rechtshandlungen (wie die Aneignung) Anwendung finden. Die Rechtshandlung unterscheidet sich von der einen wesentlichen Bestandteil der Rechtsgeschäfte bildenden Willenserklärung dadurch, daß die sich an sie knüpfende Rechtsfolge kraft Gesetzes auch dann eintritt, wenn der Wille zur Herbeiführung der Rechtswirkung gar nicht vorhanden ist. So genügt die Tatsache des Eigenbesitzes nach § 958 Abs. 1 BGB. für die Eigentumswirkung; die Rechtsfolgen der Mahnung treten auch dann ein, wenn sie nicht gewollt sind[95]). Immerhin ist aber eine Ähnlichkeit zwischen Rechtshandlung und Willenserklärung festzustellen. Beide sind Ursprung eines denkmäßigen Vorgangs und haben Rechtswirkungen im Gefolge. Auch ist nicht zu leugnen, daß in der Praxis die Rechtsfolgen einer Rechtshandlung doch beabsichtigt sind, zumindest aber eine Rechtshandlung in dem Bewußtsein der Rechtswirkung vorgenommen wird. Auf Grund dieser übereinstimmenden Merkmale, die die Rechtshandlungen

[94]) § 22 Abs. 11b AusfVO.

[95]) z. B. Unterbrechung der Verjährung, § 209 Abs. 2 Ziff. 1, § 284 Abs. 1 S. 2 BGB.

vor allem wegen ihrer Ähnlichkeit mit den einseitigen Rechtsgeschäften als geschäftsähnliche Handlungen erscheinen lassen, sind die Vorschriften über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte auf sie entsprechend anzuwenden[96]). Für die Ansicht, nach der die Aneignung zu den Rechtsgeschäften zu zählen ist, bestehen für die unmittelbare Anwendung der §§ 164 ff. auf die Aneignung überhaupt keine Bedenken, sofern nicht auf einem anderen Rechtsgebiet liegende Gründe dem entgegenstehen.

Bevor nun auf die speziell bei der Aneignung auftretenden Fragen nach der Möglichkeit des Besitzerwerbes durch Stellvertreter eingegangen sei, sollen kurz die Personen erwähnt werden, die für den Jagdausübungsberechtigten das Wildeigentum erwerben, ohne daß sie als dessen Stellvertreter erscheinen. So sind die Jagdgäste auf der Treibjagd, an der der Jagdherr selbst teilnimmt, also keine selbständige Jagdausübung vorliegt, wie die Treiber als Gehilfen des Revierinhabers anzusehen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf das Schießen, das Erlegen des Wildes. Die Aufnahme des erlegten Wildes bleibt ganz den Treibern überlassen, die die tatsächliche Gewalt über die Beute für den Jagdherrn herstellen, soweit er jederzeit in der Lage ist, darüber nach Gutdünken zu verfügen.

b) Besitzdiener und Besitzmittler: Jagdaufseher, Jagdgäste mit Erlaubnisschein

Der durch Dienstvertrag angestellte Jagdaufseher befindet sich zum Jagdherrn „in einem ähnlichen Verhältnis" des § 855 BGB., vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen seines Dienstherrn Folge zu leisten hat. Er ist Besitzdiener, nicht Vertreter, und stellt daher mit der Ergreifung erlegten Wildes nicht seinen eigenen, sondern den unmittelbaren Besitz des Jagdausübungsberechtigten und damit dessen Wildeigentum her[97]), und zwar auch dann, wenn er gar nicht den Willen gehabt hat, für den Jagdherrn zu erwerben[98]). Der Besitz- und in diesem Falle Eigentumserwerb eines anderen ist keine willensmäßige, sondern eine gesetzliche Rechtsfolge[99]). Ein Jagdaufseher, der solches erlegte Wild nicht abliefert, sondern zur eigenen Verwendung beiseite schafft, kann,

[96]) s. hierüber Lehmann, Allg. Teil des BGB. S. 295 und Enneccerus a. a. O. S. 541, 543.

[97]) RGStr. 39, 180.

[98]) RGRK. S. 6 zu § 855 BGB.

[99]) §§ 855, 958 BGB.

da es nicht mehr herrenlos ist, nicht wegen Jagdvergehens bestraft werden. Jagt er allein, so erfüllt er mit der rechtswidrigen Zueignung erlegten Wildes vielmehr den Tatbestand der Unterschlagung (§ 246 StGB.). Übt er die Jagd mit dem Jagdherrn gemeinsam aus, so besteht ein gemeinsames tatsächliches Herrschafts- oder Gewahrsamsverhältnis an dem zur Strecke gebrachten Wild, daher Diebstahl des Jagdaufsehers[100]).

Nach beendigter Treibjagd erweist es sich in den meisten Fällen als unerläßlich, krankgeschossenes Wild nachzusuchen. Mit dieser Nachsuche auf Niederwild beauftragt der Jagdherr oft einen Gastschützen oder Treiber. Den letzteren wird man immer noch als einen Besitzdiener ansehen können, da zu einem „ähnlichen Verhältnis" des § 855 BGB. auch ein soziales Abhängigkeitsverhältnis vorübergehender Art genügt[101]). Die bei einem die Nachsuche vornehmenden Gastschützen auftauchenden Probleme sind aber dieselben, die bei der Behandlung des allein auf Grund einer schriftlichen unentgeltlichen Jagderlaubnis jagenden Jagdgastes des § 14 in Erscheinung treten. Das ist der Jäger, der ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten selbständig die Jagd im Rahmen der erteilten Erlaubnis ausübt. Die Jagderlaubnis des § 14 ist ein öffentlich-rechtlicher Begriff. Sie wird nur persönlich erteilt, ist daher nicht weiter übertragbar, kann jederzeit widerrufen und zurückgezogen werden und erlischt mit dem Tode des Jagdgastes. Sie gibt kein Klagerecht auf Anerkennung oder Feststellung der Jagdbefugnis, da die Vorschriften des BGB. keine Anwendung finden. Die Jagderlaubnis ist vielmehr „eine nach öffentlichem Rechte zu beurteilende freie und einseitige Erklärung... ohne jede privatrechtliche Bindung" des Jagdausübungsberechtigten[102]). Der Jagdgast ist nach § 14 Abs. 5 nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des RJG. Das besagt vor allem, daß ihm nach § 39 Abs. 1 nicht die besonderen in § 40 aufgeführten Befugnisse der Jagdschutzberechtigten zustehen. Nur eine neben oder mit der Jagderlaubnis in Schriftform erteilte Anweisung des Jagdausübungsberechtigten ermächtigt ihn gemäß § 40 Abs. 3 zum Abschuß wildernder Hunde und Katzen. Während für die Beurteilung seiner Rechtsbeziehung

[100]) s. Stelling a. a. O. S. 181 XIX, 445, 448.

[101]) RG. in JW. 08, 527[12], z. B.: Tagelöhner.

[102]) Stelling Hann. Jagdges. S. 443 und in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 54 Heft 5/6 S. 705 Anm. 31.

zum Jagdherrn, also für das Innenverhältnis seiner Tätigkeit, die Anwendung der für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 662 BGB. ff. nicht in Zweifel steht, ist in Ansehung seines Wildbeuteerwerbs für seinen Auftraggeber, das ist für das Außenverhältnis, die Auslegung des § 958 Abs. 1 BGB. wesentlich. Wenn man nämlich auf dem Standpunkt steht, daß § 958 Abs. 1 BGB. zum Eigentumserwerb den unmittelbaren Eigenbesitz fordert, erscheint der Wilderwerb des Jagdausübungsberechtigten durch den Alleinerlaubnisjäger als seinen Vertreter nicht möglich. Die nach § 854 Abs. 1 BGB. für den Besitz notwendige Erlangung der tatsächlichen Gewalt, das ist der unmittelbare Besitz, kann der im Revier allein weilende Jagdgast zwar für sich, aber nicht für einen anderen, den Auftraggeber, herstellen. Hier tritt der Unterschied zu den als Jäger oder Treiber in Anwesenheit des Jagdherrn mitwirkenden Personen klar hervor. Durch rein tatsächliche Handlungen verschaffen sie dem Revierinhaber und Veranstalter der Jagd als seine Werkzeuge (Gehilfen) die tatsächliche Herrschaft über das erlegte Wild. Der Alleinjäger ist dazu nicht in der Lage, weil die Abwesenheit des Jagdherrn die Vornahme dieses Realaktes unmöglich macht und der bloße beiderseitige Wille allein nicht die Übertragung des unmittelbaren Besitzes[103]) bewerkstelligt. Wenn die Vorschriften der §§ 164 ff. BGB. für den Besitzerwerb durch Stellvertreter für anwendbar erklärt werden, so kann hier nur an die Vertretung im Besitzwillen gedacht sein, nicht aber an die Erlangung der tatsächlichen Gewalt durch den Vertreter für den Vertretenen. „Der unmittelbare Eigenbesitz kann nur durch die eigene Besitzhandlung des Aneignenden erworben werden"[104]). „Von einer Stellvertretung beim Besitzerwerbe kann vielmehr nur da die Rede sein, wo die tatsächliche Handlung des einen für den anderen unmittelbar wirksam wird und mithin durch die Besitzergreifung des Vertreters der andere (der Vertretene) den (unmittelbaren) Besitz erlangt. Etwas Ähnliches hat das Gesetz nur bei dem Besitzerwerb durch den Besitzdiener geschaffen"[105]). (So RGRK. S. 4/5 zu § 854 BGB.) Einen unmittelbaren Besitzerwerb durch Stellvertreter gibt es also nicht. Es ist aber auch kein Bedürfnis dafür vorhanden, wie wir weiter unten sehen

[103]) s. § 854 Abs. 2 BGB.
[104]) So Planck zu § 958 BGB., s. auch zu § 854 Ziff. 5.
[105]) RGZ. 99, 208; 137, 26.

werden[106]). Die einzige Ausnahme ist der Besitz des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person, was für das Jagdrecht dann von Bedeutung sein kann, wenn gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 rechtsgeschäftlicher Vertreter und Jagdausübungsberechtigter in einer Person zusammenfallen. Diese ist die für die Rechtsstellung und den Bestand der juristischen Person unentbehrliche natürliche Person. Sie ist ihr Willensorgan und Vertreter all ihrer Rechte und Pflichten. Ihr unmittelbarer Besitz ist auch zugleich der unmittelbare Besitz der vertretenen juristischen Person. Für die Vorstellung, daß letztere etwa den mittelbaren Besitz erlange, ist kein Raum; diesen müßte dann der gesetzliche Vertreter doch wieder ausüben und daher auch innehaben[106a]). „Die allgemein besitzfähigen juristischen Personen erwerben durch ihre Vertreter regelmäßig selbst den unmittelbaren Besitz, aber nur deswegen, weil das Handeln des Vertreters nicht als Handeln anstatt der juristischen Person mit Wirkung für diese, sondern als eigenes Handeln der juristischen Person anzusehen ist. Je nach der Verfassung einer juristischen Person ist es indessen auch möglich, daß ihr Stellvertreter den unmittelbaren Besitz für sich selbst erwirbt, so wenn er eine Sache in seine persönliche Verwahrung nimmt"[107]). Würde also der § 958 Abs. 1 BGB. zum Eigentumserwerb den unmittelbaren Eigenbesitz fordern, dann kommt man zu dem unerfreulichen Ergebnis, daß ein Wildbeuteerwerb des Allein-Erlaubnisjägers für den Jagdausübungsberechtigten nicht möglich ist, das erlegte Wild vielmehr bis zur Übergabe an den Jagdherrn herrenlos bleiben würde.

Der Wortlaut des § 958 Abs. 1 BGB., „in Eigenbesitz nimmt", könnte den Schluß rechtfertigen, daß das Gesetz eine persönliche Inbesitznahme verstanden wissen will. Es liegt aber kein Grund vor, dieser Ausdrucksweise eine besondere Bedeutung beizumessen, sondern man wird hier für „nimmt" unbedenklich „erlangt" setzen können. Da das Gesetz, wenn es nichts anderes bestimmt, unter Besitz auch den mittelbaren Besitz versteht[108]), ist aus § 958 Abs. 1 BGB. zu folgern, daß eine Aneignung auch durch Erlangung des mittelbaren Eigenbesitzes möglich ist. Damit kommen wir zu den vom Gesetz bestimmten Fällen, in denen

[106]) s. hierüber auch Leonhard: Vertretung beim Fahrniserwerb S. 114 bis 116.

[106a]) s. Planck zu § 854 BGB. Ziff. 5.

[107]) So RGRK. zu § 854 BGB. Ziff. 5.

[108]) Planck zu § 868 und 958 BGB.; Staudinger zu § 958 BGB.

durch den unmittelbaren Besitzerwerb einer Person gleichzeitig ein anderer mittelbarer Besitzer wird. Ein Fall von Stellvertretung liegt aber auch hier nicht vor, „weil die Besitzhandlungen des unmittelbaren Besitzers unmittelbare Wirkungen nur für ihn selbst, dagegen nicht für den anderen zeitigen. Wohl aber kann das Rechtsgebilde des mittelbaren Besitzes in gewissem Maße als Ersatzmittel für die beim Besitze vom Gesetz nicht allgemein anerkannte Stellvertretung insofern gelten, als es nach § 868 BGB. möglich ist, mit Hilfe der Tätigkeit eines anderen eine Art von Besitzstellung zu gewinnen und festzuhalten“[109]). § 868 BGB. fordert für diese Rechtsfolge eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Personen, auf Grund deren die eine eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse besitzt, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist. Ein ähnliches Verhältnis der hier genannten Arten ist auch der Auftrag des § 662 BGB. Daß der vom Jagdausübungsberechtigten auf Grund eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheins nach § 14 mit dem Abschuß von Wild beauftragte Jagdgast sich in einem Auftragsverhältnis der §§ 662 BGB. zu seinem Auftraggeber befindet, steht nicht entgegen, daß § 662 BGB. von einer Geschäftsbesorgung spricht, denn das Gesetz versteht hierunter Geschäfte rechtlicher wie auch tatsächlicher Natur[110]). Bedenken könnten nur aus folgenden Gesichtspunkten bestehen: Bei den in § 868 BGB. aufgeführten Rechtsverhältnissen leitet der unmittelbare Besitzer seinen Besitz von einem anderen, dem Eigentümer (Verpächter, Vermieter usw.) der Sache ab. So wird auch dem Beauftragten gewöhnlich von seinem Auftraggeber die Sache zur Ausführung des Auftrages übergeben (§ 667 BGB.). In unserem Falle liegt es aber so, daß bei der Auftragserteilung keiner der Beteiligten Besitz an der Sache hat. Nach der Auffassung Staudingers[111]), der für entscheidend hält, daß der Besitz notwendig gerade von dem mittelbaren Besitzer an den unmittelbaren gekommen ist, müßte man bei einem mit dem Erwerb einer herrenlosen, also besitzlosen Sache Beauftragten die Ähnlichkeit des in § 868 BGB. geforderten Verhältnisses leugnen. Demgegenüber verlangt die herrschende Lehre mit Recht ein

[109]) RGRK. zu § 868 BGB.
[110]) s. Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 565/66.
[111]) § 868 Erl. I 2b.

Besitzgrundverhältnis, aus dem der unmittelbare Besitzer *sein Recht* zum Besitz von dem anderen ableitet[112]). „. . . das Besitzrecht des Oberbesitzers braucht nicht früher entstanden zu sein als das des Unterbesitzers; sogar früherer Erwerb für den Unterbesitzer ist möglich. Nötig ist nur Besitz*rechts*ableitung, nicht Besitzableitung." Ein solches Rechtsverhältnis, kraft dessen jemand von einem anderen das Recht oder die Pflicht zum Besitz einer Sache herleitet, liegt dann vor, wenn der eine aus diesem Verhältnis dem anderen gegenüber zur Herausgabe der Sache verpflichtet ist. Dies ist der Geschäftsführer ohne Auftrag nach den §§ 681 S. 2, 667 BGB. in gleicher Weise wie der Beauftragte, auch hinsichtlich der Sachen, die er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Das RG.[113]) sagt hier, weil der Geschäftsbesorger das Erlangte herausgeben müsse, sei er auch verpflichtet, es bis zur Herausgabe zu besitzen. Wer die Pflicht zum Besitz hat, hat auch das Recht dazu. Mithin haben alle Formen von Auftragsverhältnissen (auch Geschäftsführer ohne Auftrag) als ähnliche Verhältnisse im Sinne des § 868 BGB. zu gelten. In all den Fällen, bei denen wie in dem hier behandelten keiner der Beteiligten irgendeinen Besitz an der Sache hatte, dieser vielmehr noch durch den Geschäftsbesorger erworben werden soll, wird dessen Verhalten beim Besitzerwerb für wesentlich erachtet. Die zweite Kommission[114]) hat in bezug auf den Beauftragten ausdrücklich anerkannt, daß, wenn er zwar in Ausführung des Auftrages, aber in eigenem Namen den Besitz von Sachen erworben habe, aus seiner Verpflichtung, den Besitz dem Auftraggeber zu übertragen, nicht gefolgert werden dürfe, daß der Auftraggeber mittelbarer Besitzer geworden sei. Vornehmlich mit Rücksicht hierauf ist es abgelehnt worden, den mittelbaren Besitz dahin zu kennzeichen, daß der unmittelbare Besitzer die Sache für einen anderen besitze. Diese Auffassung ist auch aus dem Gesetz zu entnehmen. Die Voraussetzung, die nach § 868 BGB. den mittelbaren Besitz begründet, liegt nicht darin, daß ein Verhältnis der bezeichneten Art *besteht*, sondern daß der unmittelbare Besitzer die Sache *als* Nießbraucher, Mieter usw. besitzt. „Durch das „als" wird ein subjektives Erfordernis aufgestellt, und in demselben Sinne müssen daher auch die Worte „oder in einem ähnlichen Verhältnisse"

---

[112]) s. Planck zu § 868 und Wolff a. a. O. § 8 I a.
[113]) In HRR. 1928 Nr. 1805.
[114]) Motive zum BGB. P. II 3 S. 325.

ausgelegt werden"[115]). Demnach wäre für den Erwerb des mittelbaren Besitzes des Auftraggebers notwendig, daß der Besitzmittler beim Besitzerwerbe im Namen des Auftraggebers handelt und in diesem Augenblick zu erkennen gibt[116]), daß er die Sache auf Grund des Auftrags für den anderen in Besitz nehmen und besitzen will. Hat dagegen der Beauftragte beim Erwerbe dieses Besitzes in eigenem Namen gehandelt, dann kann der Auftraggeber erst dann und erst dadurch zum mittelbaren Besitzer werden, daß der Vermittler nachträglich durch eine weitere Handlung zu erkennen gibt, er wolle fortan den Besitz für den Auftraggeber auf Grund des bestehenden Auftragsverhältnisses ausüben"[117]). Man kann nicht umhin, dieser Ansicht grundsätzlich zuzustimmen, und zwar in all den Fällen, in denen dem Beauftragten die Möglichkeit gegeben ist, erkennbar zu machen, ob er im eigenen oder fremden Namen handeln will und vor allem von der Rechtsordnung dem Handeln in eigenem Namen nicht der Rechtserfolg versagt wird. Dem persönlichen abgeleiteten Besitz- und Eigentumserwerb des Beauftragten steht nach den §§ 854, 929 ff. BGB. ebensowenig etwas im Wege wie der Erkennbarmachung seines Willens. Der originäre Wilderwerb des beauftragten Jagdgastes durch Aneignung ist aber nicht möglich, da diese nach § 958 Abs. 2 BGB. wegen Verletzung des Aneignungsrechts des Auftraggebers ausgeschlossen ist und das Wild demnach auch im Besitz des Beauftragten herrenlos bleibt. Zur Erkennbarmachung seines Willens ist der Alleinjäger weder durch Äußerungen noch durch sonstige tatsächliche Handlungen im Augenblick des Besitzerwerbes in der Lage; er müßte dann schon mit anderen Beauftragten des Jagdherrn zusammen jagen. Der Alleinjäger *kann* also *nur* für seinen Gastgeber Wildeigentum erwerben. Weder für sich noch für einen anderen läßt das Gesetz einen Eigentumserwerb zu. Hier liegt es nahe, auf Grund der Abweichung von dem gewöhnlichen Vorgang des derivativen Erwerbs auch eine entsprechend abweichende Rechtsfolge beim ursprünglichen Erwerb eintreten zu lassen und dem Jagdherrn im Augenblick der Besitzergreifung durch den beauftragten Alleinjäger auch dann mittelbaren Eigenbesitz und damit Wildeigentum zuzusprechen, wenn der ohne Begleitung jagende Gast nicht den Willen

[115]) So Planck zu § 868 BGB. 4.
[116]) RGZ. in JW. 1913 S. 492.
[117]) RGRK. zu § 868 BGB. Ziff. 5.

hat, für den Jagdherrn zu erwerben. Dadurch wird das unbefriedigende Ergebnis vermieden, daß ein vom Jagdgast unbefugt zu eigener Verwertung nach Hause gebrachtes Stück wie beim Wilderer weder Gegenstand eines Diebstahls noch eines Jagdvergehens sein kann. Da die Wildererbeute nach § 958 Abs. 2 BGB. herrenlos bleibt, also keine fremde Sache des § 242 StrGB. ist, kann sie von einem Dritten nicht gestohlen werden; ebensowenig gewilddiebt, denn in einem Wohnraum (Küche) ist weder jemand jagdberechtigt noch kann dort die Jagd ausgeübt werden[118]). Das Ergebnis, daß derjenige, der einen gewilderten Hasen aus der Küche des Wilderers entwendet, straflos bleibt, läßt sich nach geltendem Recht schwerlich vermeiden[119]).

Während der beauftragte Alleinjäger, soweit er im Rahmen der erteilten Jagderlaubnis handelt, auf Grund des Auftragsverhältnisses stets für seinen Auftraggeber Eigenbesitz und damit Eigentum an dem erlegten Wild erwirbt, ist für den Erwerb durch den Geschäftsführer ohne Auftrag erforderlich, daß dieser nicht im eigenen Namen handelt, sondern erkennbar für den Revierinhaber erwerben will, denn hier kommt das Auftragsverhältnis der §§ 677 ff. BGB. ja erst durch die Willensbildung des Geschäftsführers zustande. Ohne diese liegt kein ähnliches Verhältnis des § 868 BGB. vor. Die Offenkundigkeit des Willens muß sich aus dem Gesamtverhalten entnehmen lassen. Der für sich jagende „Geschäftsführer" ohne Auftrag ist ebenso Wilderer wie der beauftragte Alleinjäger, der die ihm erteilte Jagderlaubnis überschreitet und alles Wild abschießt und sich aneignet, was in Schußnähe kommt[120]). Nach § 294 des Gesetzes zur Änderung des StrGB. vom 28. Juni 1935 wird die Tat jedoch nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Der Wilderwerb des Jagdausübungsberechtigten unter Mitwirkung dritter Personen geschieht also einmal durch rein tatsächliche Handlungen

[118]) RGStr. 63, 35.

[119]) s. jedoch Stelling Hann. Jagdges. S. 224; Diebstahlsversuch am untauglichen Objekt mit RGStr. 1, 439; 39, 316; 56, 317, da „der Täter alles getan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nötig war, ohne daß jedoch die zum Begriffe desselben erforderliche Wirkung eingetreten ist". S. auch Gesetz zur Änderung des StrGB. vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 839) § 2: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient".

[120]) RGStr. 9, 432; 13, 198; 43, 439.

der Jagdgäste und Treiber als Gehilfen in Anwesenheit des Jagdherrn und weiter durch Besitzdiener und Besitzmittler für den abwesenden Revierinhaber. Von einem Eigentumserwerb durch Stellvertreter[121]) im Rechtssinne kann nicht gesprochen werden. Die erforderliche Besitzverschaffung erfolgt nicht durch Stellvertreter, sondern kraft Gesetzes durch die Handlungen von Besitzdiener (§ 855 BGB.) und Besitzmittler (§ 868 BGB.). Ohne demnach mit dem (beim Besitzerwerb zumindest höchst zweifelhaften) Begriff der Stellvertretung arbeiten zu müssen, kommen wir zu dem befriedigenden Ergebnis, daß auch der im Auftrage des Jagdausübungsberechtigten allein jagende Jagdgast des § 14 gemäß §§ 868, 958 BGB. für den Jagdherrn das erlegte Wild zu Eigentum erwirbt.

5a) Wird der Erwerb durch Aneignungsverbote gehindert?

Trotz des Vorliegens der in § 958 Abs. 1 BGB. geforderten Voraussetzungen findet nach Abs. 2 der Eigentumserwerb nicht statt, wenn

1. die Aneignung gesetzlich verboten ist oder
2. durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

Gesetzliche Aneignungsverbote allgemeiner Art können in jeder Rechtsnorm (Art. 2 EGBGB.), also auch in Polizeiverordnungen zum Ausdruck kommen. Da für das Jagdrecht das Reichsjagdgesetz aber allein maßgebend ist (s. S. 8 oben), erstreckt sich eine Prüfung im Rahmen dieser Abhandlung auch nur auf die Vorschriften dieses Gesetzes und der AusfVO.

Nach § 4 ist verboten, den Wildstand durch unmäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten. Die sachlichen Verbote des § 35 enthalten wichtige Bestimmungen über die Arten der Wildnachstellung und Erlegung. U. a. ist verboten: Der Schrot- und Postenschuß auf Schalenwild, Federwild zur Nachtzeit nachzustellen, das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art, Saufänge, Fang- und Fallgruben ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters anzulegen oder zu betreiben, Schlingen oder Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzustellen, jagdbare Tiere

[121]) Wie Stelling a. a. O. S. 10, 159, 2202 und in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 54 S. 702 Anm. 25, S. 704, 712; Preßler a. a. O. S. 42; Petrikowsky a. a. O. S. 20 annehmen.

zu vergiften. § 36 verbietet die Jagd an Orten, an denen sie die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde. Desgleichen ist die Ausübung der Jagd auf Anlagen der Landesverteidigung oder der Luftfahrt und in der Umgebung solcher Anlagen beschränkt. Gemäß § 38 dürfen jagdbare Tiere nicht außerhalb der durch § 38 AusfVO. festgelegten Jagdzeiten, also in der Schonzeit, gejagt werden. Die entgegen diesen Bestimmungen vorgenommenen Handlungen sind nach § 60 unter Strafe gestellt.

Hindern diese Verbote aber die Aneignung? Sind es Aneignungsverbote im Sinne des § 958 Abs. 2 BGB.? Hinsichtlich der Schonzeiten, für welche diese Frage besonders interessiert, da sie sich nach § 38 Abs. 2 auf das ganze Jahr erstrecken können und damit die Erlegung bestimmter Wildarten überhaupt verbieten, ist auch nach altem Recht nicht zweifelhaft, daß sie keine Aneignungsverbote sind. Die Schonvorschriften dienen dem Schutz und der Erhaltung bestimmter Wildarten, sie verbieten die Bejagung, nicht die Aneignung des Wildes. Dasselbe gilt für die anderen Beschränkungen der Jagdausübung. Das Verbot der Gefährdung oder Ausrottung einer Wildart (§ 4), die sachlichen und örtlichen Verbote der §§ 35, 36 sind wie die Schonvorschriften des § 38 und der AusfVO. nicht als Aneignungsverbote im Sinne des BGB. anzusehen. Alle diese Bestimmungen untersagen bestimmte Arten der Jagdausübung und beschränken die erlaubten Jagdarten im Interesse des Wildstandes dem Orte und der Zeit nach. Sie entspringen ebenso dem öffentlichen Recht und haben ebensowenig privatrechtliche Wirkung wie der frühere § 368 Ziff. 11 StGB., der das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen vom jagdbaren Federwild unter Strafe stellte[122]). Diese Strafbestimmung hat zudem für den Jagdausübungsberechtigten insofern keine Bedeutung mehr, als durch § 1 Abs. 2 die Aneignung der Eier jagdbaren Federwildes zur ausschließlichen Befugnis des Jagdausübungsberechtigten gehört[123]). Da somit die Aneignung von Eiern jagdbaren Federwildes nach neuem Recht, wie das Sammeln von Abwurfstangen, als Jagdausübung anzusehen ist, erfüllt ein Nichtjagdberechtigter durch diese Tätigkeit den

[122]) Stelling a. a. O. S. 8 und in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 54 S. 696 Anm. 11a und Anm. 25; Ebner in Gruchot 57 S. 363/64; Planck zu § 958 Abs. 2 BGB. § 368 Nr. 11 ist jetzt aufgehoben; s. Anm. 27.

[123]) s. nach altem Recht z. B. § 42 Abs. 4 JO.

Tatbestand des § 292 StrGB., so daß auch hier der § 368 Ziff. 11 StrGB. keine Anwendung findet.

Der Abschuß von Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, hat gemäß § 37 Abs. 2 im Rahmen eines vom Kreisjägermeister genehmigten Abschußplanes stattzufinden. Wer als Jagdausübungsberechtigter entgegen einem solchen Abschußplan Wild abschießt, macht sich nach § 60 Ziff. 10 ebenso strafbar wie der Jäger, der ohne den durch § 22 Abs. 1 vorgeschriebenen Jagdschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 60 Ziff. 3) oder entgegen den §§ 367 Ziff. 8, 368 Ziff. 7 StrGB. an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden schießt. Auch hier fehlt jeder Anhalt für die Annahme, „mit einer jagdpolizeilichen Strafvorschrift, welche lediglich auf öffentlichem Gebiete liegt und nur die Straftat ahnden will, ein privatrechtliches Verbot der Aneignung zu verbinden"[124]). Auch das Reichsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen[125]) im Zusammenhang mit der Frage, ob Hehlerei des Wildhändlers vorliegt, der wissentlich vom Jagdberechtigten in der Schonzeit erlegtes Wild erwirbt oder geschützte Singvögel aufkauft, dahin ausgesprochen, daß die Schonzeiten den Eigentumserwerb nicht hindern, und daher Hehlerei, die eine Vortat fordert, die sich gegen die Vermögensrechte eines anderen richtet, abgelehnt, wie in all den Fällen, in denen der Täter unanfechtbarer Eigentümer wurde[126]). Ebenso wird auch der Jagdausübungsberechtigte Eigentümer, der das Wild trotz Verbots in Schlingen oder Fallen fängt, Schalenwild mit Schrot erlegt oder Raubwild durch Vergiften tötet. Die jagdpolizeiliche Übertretung[127]) hat auf die bürgerlichen Rechtsbegriffen angehörende Befugnis zur Besitzergreifung keinen Einfluß, auch wenn diese Befugnis, wie hier, in einem Gesetz öffentlich-rechtlicher Natur, wie das Reichsjagdgesetz mit seinen Strafbestimmungen, ihren Ursprung hat (s. § 1). Die Aneignung bleibt daher weiterhin eine berechtigte, so daß sie zum Eigentumserwerb führt und daher eine straflose Wegnahme durch Dritte unmöglich macht.

---

[124]) So Stelling a. a. O. S. 8, s. auch in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 54 S. 701.

[125]) RGStr. 7, 92; 29, 6; 37, 230.

[126]) RGStr. 52, 95.

[127]) s. auch das völlig neue jagdpolizeiliche Vergehen des § 60 Abs. 1.

Wenn nach obigen Ausführungen zusammenfassend festzustellen ist, daß es für den Jagdausübungsberechtigten keine Aneignungsverbote gibt, so verdient aber eine vom Preußischen Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 (§ 9 Abs. 3) übernommene Bestimmung des § 1 Abs. 3 derAusfVO. zum RJG. Erwähnung: „Wer an Orten, an denen er zur Jagdausübung nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, hat dies innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde abzuliefern oder anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat diese Sachen dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ist dieser nicht festzustellen, so sind die Sachen wohltätigen Zwecken zuzuführen, soweit dies möglich ist." Aus dieser durch das Jagdgesetz dem Nichtjagdberechtigten auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung und der in § 60 Ziff. 4 AusfVO. festgelegten Strafbarkeit der Zuwiderhandlung muß geschlossen werden, daß das Gesetz dem nichtjagdberechtigten Finder die Aneignung verbietet, mit der Folge des § 958 Abs. 2 BGB., daß das Wild bis zur Inbesitznahme durch den Jagdberechtigten herrenlos bleibt[128]). Dies ist die einzige öffentlichrechtliche Bestimmung des Jagdgesetzes mit der privatrechtlichen Wirkung eines Aneignungsverbotes, die aber, das sei nochmals betont, nur für den Nichtjagdberechtigten gilt. Dies ist allerdings nicht so zu verstehen, daß ein Jagdausübungsberechtigter grundsätzlich nie und nirgends zur Ablieferung verpflichtet ist. Der Jagdausübungsberechtigte, der, z. B. von seinem Jagdrevier auf dem Heimwege begriffen, an einem Ort, an dem zu jagen er nicht berechtigt ist, verendetes Wild findet, unterliegt hier der angeführten Vorschrift in gleichem Maße wie jede andere an keinem Ort zur Ausübung der Jagd befugte Person. Denn außerhalb seines Jagdreviers ist jeder Jäger eben Nichtjagdberechtigter. Im Pachtvertrage festgelegte Aneignungsverbote fallen ebensowenig unter § 958 Abs. 2 BGB. wie die vertragsmäßige Vereinbarung unter Mitpächtern (§ 13), bestimmte Wildarten mit der Jagd zu verschonen. Die entgegen dieser Vereinbarung vorgenommene Inbesitznahme führt daher zum Eigentumserwerb[129]).

---

[128]) s. Stelling zu § 9 Abs. 3 des nicht mehr in Kraft befindlichen preuß. Jagdges. in Verwaltungsarchiv 1934 S. 436/37.

[129]) RGStr. 22, 251; 43, 439.

5b) Wird der Erwerb durch die Verletzung fremden Aneignungsrechts gehindert?

Weit mehr praktische Bedeutung hat die Bestimmung des § 958 Abs. 2 BGB., daß ein Eigentumserwerb nicht stattfindet, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn jemand unbefugt an Orten jagt, an denen ein anderer jagdausübungsberechtigt ist. Diese unbefugte Jagdausübung erfüllt regelmäßig den Tatbestand des § 292 StrGB., das heißt also: Derjenige, welcher das dem Jagdrecht entspringende ausschließliche Aneignungsrecht eines anderen verletzt, ist Wilderer. Es fragt sich nun, wann der grundsätzlich nur den Vorschriften des RJG. unterliegende Jagdausübungsberechtigte, über den Rahmen seiner Befugnisse hinausgehend, die Jagd ausübt und insoweit als Nichtjagdberechtigter, also als Wilderer, angesehen werden muß. Hier ist wieder die Unterscheidung zwischen materiellem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht (s. S. 13 ff. oben) bedeutsam. Der Jäger, der auf einem Jagdbezirk Inhaber des Jagdausübungsrechts ist, verletzt immer dann das Aneignungsrecht eines anderen, wenn er bei der Wildnachstellung nicht streng die Grenzen seines Jagdbezirkes wahrt. Jede Besitzergreifung von Wild, das zwar im eigenen Bezirk den tödlich wirkenden Schuß erhielt, aber durch eigene Kraft oder andere natürliche Einwirkungen erst im Nachbarrevier verendet zusammenbricht, stellt sich als Verletzung des Aneignungsrechts des Jagdnachbarn dar, so daß der das Wild aufnehmende Jäger nicht Eigentümer wird. Es ist privatrechtlich ohne Bedeutung, wenn der Jäger in Unkenntnis der wahren Grenzen das Wild im Nachbarbezirk aufnimmt in dem Glauben, er befinde sich noch auf seinem Revier. Dieser mangelnde Vorsatz ist nur für die Frage nach der Anwendbarkeit des § 292 StrGB. wesentlich. Die Verletzung fremden Aneignungsrechts und die daran geknüpfte Rechtsfolge ist gänzlich unabhängig von dem Vorhandensein eines subjektiven Tatbestandsmerkmals.

Ist jemand Inhaber des materiellen Jagdrechts, wie z. B. der Jagdgenosse als Mitglied der Jagdgenossenschaft (s. oben S. 17), und übt er auf seinem zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstück die Jagd aus, so verletzt er das Aneignungsrecht der Jagdgenossen-

schaft (s. § 5 Abs. 3) oder bei Verpachtung das des Jagdpächters. Dasselbe gilt für den Eigenjagdbesitzer, der durch Verpachtung der Jagdnutzung das Jagdausübungsrecht und damit die ausschließliche Aneignungsbefugnis auf den Pächter übertragen hat. Der Eigenjagdbesitzer selbst ist zwar infolge seines Grundeigentums Inhaber des materiellen Jagdrechts. Das Jagdausübungsrecht hat er aber durch die Übertragung auf den Pächter verloren. Übt er dennoch die Jagd aus, so verletzt er das alleinige Aneignungsrecht des Jagdpächters, und er erwirbt daher nach § 958 Abs. 2 BGB. kein Eigentum an dem zur Strecke gebrachten Wild. Ist ein Pachtvertrag nach den §§ 12 bis 15 nichtig, fehlt dem „Pächter" somit die Grundlage für seine Jagdberechtigung, so ist er Nichtjagdberechtigter und Wilderer, wenn er trotz der Ungültigkeit des Vertrages jagt. Er verletzt das im Augenblick der durch Urteil rechtskräftig festgestellten Nichtigkeit an den ursprünglichen Inhaber des Jagdausübungsrechts zurückfallende Aneignungsrecht des Verpächters, so daß er kein Wildeigentum erwerben kann.

Wie ist es nun, wenn der Verpächter (Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer) sich gemäß § 12 Abs. 1 einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten hat? Erfüllt der Pächter, der die dem Verpächter vorbehaltenen Wildarten bejagt, den Tatbestand des § 292 StrGB., verletzt er also das Aneignungsrecht des Verpächters? Wie schon auf S. 25 angeführt, ist der Grundsatz des RJG. von der Unteilbarkeit des Jagdausübungsrechts in § 12 Abs. 1 S. 2 durchbrochen. Bei diesem Vorbehalt handelt es sich nicht um eine privatrechtliche zweiseitige vertragliche Abmachung wie unter Mitpächtern (s. S. 27/28), sondern um eine einseitige öffentlich-jagdrechtliche Erklärung des Verpächters, die vorbehaltene Wildart nicht mitzuverpachten. Durch den Vorbehalt wird diese Wildart außerhalb des Pachtverhältnisses gestellt, so daß dem Pächter auf dieses vorbehaltene Wild keine Jagd- und Aneignungsbefugnis zusteht. Vielmehr bleibt der Verpächter allein der Jagdausübungsberechtigte in Ansehung der vorbehaltenen Wildart. Hieraus ergibt sich, daß der Pächter, der ohne Einverständnis des Verpächters die von diesem vorbehaltenen Wildarten bejagt, dessen alleiniges Aneignungsrecht verletzt und sich somit eines Verstoßes gegen § 292 StrGB. schuldig macht (s. hierüber auch: Behr-

Ott-Nöth S. 135; Scherping-Vollbach S. 50[130]); Olshausen-Freiersleben zu §§ 292 ff. StrGB.). Die Verfolgung tritt nach § 294 StrGB. (neue Fassung) jedoch nur auf Antrag ein. Anders verhält es sich bei vertraglichen Vereinbarungen zwischen Mitpächtern, wonach ein bestimmter Revierteil als Schonrevier oder im ganzen Jagdbezirk eine Wildart von der Bejagung ausgeschlossen wird. Verstöße gegen diese Abmachungen lösen entsprechend der obligatorischen Natur dieser Vereinbarung[131]) keine anderen Rechtsfolgen als die einer anspruchsbegründenden Vertragsverletzung aus (s. oben S. 27). Während der auf eine vorbehaltene Wildart jagende Pächter also die Wildbeute nicht zu Eigentum erwirbt, wird der gegen eine vertragliche Abmachung verstoßende Mitpächter Eigentümer des erlegten Wildes.

Da nach § 3 das Jagdrecht mit dem Eigentum am Grund und Boden untrennbar verbunden ist, war bisher mangels anderweitiger Regelung auf einer Grundfläche, die in niemandes Eigentum stand, auch keiner jagdberechtigt. Daher war auch eine Verletzung durch Dritte nicht möglich[132]). Diese öffentlich-jagdrechtliche Folge erwies sich als höchst bedeutsam bei der nach § 928 BGB. erfolgenden Verzichtserklärung eines Grundeigentümers auf sein Eigentum gegenüber dem Grundbuchamt. Bis zur Aneignung durch den Fiskus bleibt das Grundstück herrenlos (RGZ. 82, 74). Einer Jagdausübung und einem ungehinderten Eigentumserwerb des erlegten Wildes durch Dritte stand daher nichts im Wege. Dieser Möglichkeit ist nach § 3 Abs. 2 AusfVO. dadurch ein Ende bereitet, daß auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, dem Reich das Jagdrecht zusteht. Durch eine unbefugte Jagdausübung auf in niemandes Eigentum stehenden Grundflächen, z. B. Eigenjagdbezirken, wird daher stets das dem Reich zustehende Jagdausübungsrecht verletzt, so daß das zur Strecke gebrachte Wild gemäß § 958 Absatz 2 BGB. weiter herrenlos bleibt.

In all den hier behandelten Fällen ist das in Besitz genommene Wild herrenlos, bis es in die Hände des Jagdausübungsberechtigten gelangt oder von einem Dritten (z. B. Wildhändler) gemäß § 932 gut-

---

[130]) Das Reichsjagdgesetz, 1. Aufl., Verlag J. Neumann, Neudamm, S. 50.

[131]) s. auch Stelling in JW. 1934 S. 2209.

[132]) s. jedoch den völlig neuen Gesichtspunkt von Stelling in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 54 S. 692 ff.: Verletzung des Wildstandes.

gläubig erworben wird, wodurch das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten erlischt. Da das in natürlicher Freiheit lebende Wild keinen Eigentümer hat, findet die Vorschrift des § 935 BGB., wonach ein gutgläubiger Erwerb nicht stattfindet, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen war, keine Anwendung. Ein Erwerb des Wilderers durch Verarbeitung oder Umbildung nach § 950 BGB. kommt nicht in Frage, da weder das zu Hause eingekochte Wildbret, das auf ein Holzbrett aufgesetzte Geweih oder Gehörn, noch die Decke von Schalenwild oder der zu einem Pelz umgearbeitete Balg von Raubwild eine neue Sache des § 950 BGB. ist[133]). Verweigert der Wilderer die Herausgabe der Beute an den Jagdausübungsberechtigten, so kann sie nach den §§ 94, 98 ff. StPO. zu Sicherungszwecken beschlagnahmt werden[134]). Ein gleichzeitiges behördliches Verfügungsverbot richtet sich gegen jedermann, auch gegen den der Behörde bekannten Wildhändler[135]).

5c) Wird der Erwerb durch Einziehung der Beute gehindert?

Die Bestrafung des Jagdausübungsberechtigten nach § 60 ist nicht die einzige vom Reichsjagdgesetz dem Richter gegebene Handhabe, Verstöße gegen die jagdpolizeilichen Vorschriften des Jägers zu ahnden. Der § 61 ermöglicht im Falle einer Verurteilung auf Grund von § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 8 und 10[136]) neben der Strafe auch die Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere. Diese Einziehung des Reichsjagdgesetzes (Kannvorschrift) ist zu unterscheiden von der Zwangseinziehung des § 295 StGB. Die erstere trifft nur den Jagdausübungsberechtigten, der zwar mit materiell-rechtlicher Befugnis, aber auf verbotene Art und Weise das Wild in seinem Jagdbezirk zu Eigentum erworben hat. Die Einziehung des § 295 StGB. (Mußvorschrift) berührt den Jagdberechtigten überhaupt nicht, sondern richtet sich allein gegen den nach § 292, 293 StGB. bestraften Wilderer und erstreckt sich

[133]) Stelling a. a. O. S. 221.

[134]) RGZ. 104, 243.

[135]) RG. in LZ. 1918, 1149; 1920, 391; Recht 1920 Nr. 1072; ObVG. Entsch. 74, 462; RG. in Ring 1912, 249; Stelling Hann. Jagdgesetz S. 221.

[136]) Jagen in der Schonzeit oder trotz eines ganzjährigen oder zeitweiligen Abschußverbotes, verbotene Art der Jagdausübung, Nichtbeachtung des Abschußplanes.

nicht, wie die Einziehung des RJG., auf die Wildbeute, sondern auf die bei der unberechtigten Jagdausübung benutzten Werkzeuge, wie Gewehr, Netze, Schlingen und Fallen. Die Vorschrift des § 40 StrGB. über die Einziehung ist nicht anwendbar, da die Wildererbeute herrenlos und durch das Jagdvergehen nicht hervorgebracht ist[137]). Die Einziehung der Wildererbeute wäre auch ungerechtfertigt, weil sie sich in gleicher Weise gegen den Jagdausübungsberechtigten, der gar nicht der Täter ist und dessen Aneignungsrecht sie unterlag, richten würde[138]). Es ist nicht einzusehen, warum die Einziehung des § 61, eine, wie grundsätzlich das ganze Reichsjagdgesetz, nur für und gegen den Jagdausübungsberechtigten geschaffene Bestimmung, als eine Ergänzung des § 295 StrGB. aufgefaßt werden soll, wodurch auch die Wildererbeute einziehungsfähig würde[139]). Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Wildererbeute der Einziehung unterwerfen will, wodurch ja der Jagdausübungsberechtigte mehr als der Wilderer getroffen wird. Der Wortlaut des § 61 Abs. 1 „Im Falle einer Verurteilung auf Grund von § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 8 und 10 . . .", läßt vielmehr schließen, daß nur die Wildbeute desjenigen eingezogen werden soll, der „auf Grund" dieser Paragraphen verurteilt wird, und das ist der Jagdausübungsberechtigte. Auf den Nichtjagdberechtigten, den Wilderer, finden die Bestimmungen des StrGB. und nicht des RJG. Anwendung, mithin unterliegt dessen Beute auch nicht der Einziehung des RJG.

Anders verhält es sich mit der Anwendung des § 40 StrGB. auf den Jagdausübungsberechtigten. Dadurch, daß § 60 Abs. 1 Zuwiderhandlungen gegen die nach § 38 erlassenen Vorschriften über die Schonzeit und gegen ein auf Grund von § 37 Abs. 4 erlassenes Verbot des Abschusses bestimmter Wildarten in erster Linie mit Gefängnis bedroht, mithin diese strafbaren Handlungen zu Vergehen erhebt, können nach § 40 StrGB. Jagdgeräte und Hund, die vom Jagdausübungsberechtigten zur Begehung eines solchen vorsätzlichen Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen werden, sofern sie dem Täter oder Teil-

---

[137]) RG. vom 12. März 1909 und 25. Januar 1918, 4 D. 839/17; Leipz. Komm. § 40 Anm. 5a.

[138]) RGStr. in JW. 1891 S. 444; 1918 S. 446; weitere Entscheidungen s. bei Stelling a. a. O. S. 685.

[139]) So Stelling in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. a. a. O. S. 712/13.

nehmer gehören[140]). Man kann sich jedoch nicht des Eindrucks erwehren, daß die Einziehung von Jagdgerät und Hund des Jagdausübungsberechtigten nach § 40 StrGB. keine vom Gesetzgeber beabsichtigte, sondern eine zufällige Folge ist. Hätte er an sie gedacht, so würde er nicht versäumt haben, den Ausschluß der Anwendbarkeit des § 40 StrGB. ausdrücklich auszusprechen, da sich die Einziehung von Jagdgerät und Hund des Jagdausübungsberechtigten offensichtlich in Widerspruch zu der Tendenz des RJG. setzt, wie an folgendem Beispiel gezeigt werden möge: Der Inhaber einer Hochwildjagd schießt vor Jagdaufgang ein Stück Hochwild. In dem das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren abschließenden Urteil wird auch die Einziehung seiner eigens für die Hochwildjagd bestimmten Fernrohrbüchse sowie seines Schweißhundes ausgesprochen, der zur waidmännischen Jagd auf Hochwild unentbehrlich und dessen Haltung ihm zudem noch vom Gesetz[141]) vorgeschrieben ist. So ist es ihm also einmal nicht möglich, mangels der geeigneten Waffe, den vom Kreisjägermeister nach § 37 Abs. 5 wegen übermäßigen Wildschadens während der Jagdzeit angeordneten Abschuß zu erfüllen, und dann fehlt ihm auch der zur erfolgreichen Nachsuche notwendige Hund, so daß er auch dieser Forderung des RJG.[142]) nicht nachkommen kann. Derartige Fälle will das Gesetz ebenso vermeiden wie eine Schädigung des Jagdausübungsberechtigten dadurch, daß neben der den Wildstand seines Reviers gefährdenden unbefugten Jagdausübung eines Dritten auch noch dessen Beute ein- und dadurch ihm entzogen wird. Weiter gibt folgendes zu denken: Der entgegen dem Verbot des § 35 Nr. 9 Schlingen oder Tellereisen stellende Jäger wird nach § 60 Abs. 2 Nr. 8 mit Geldstrafe oder Haft bestraft. Nach § 61 Abs. 1 ist auch die Einziehung der Beute zulässig. Da diese Straftaten aber nur eine Übertretung darstellen und § 40 StrGB. nur die bei Verbrechen und Vergehen benutzten Gegenstände der Einziehung unterwirft, verbleibt der Jagdausübungsberechtigte in jedem Falle im Besitz seiner Schlingen und Tellereisen. Dabei handelt es sich hier um Fanggeräte, die nur zu einer verbotenen Jagdausübung benutzt werden können, während Gewehr und Hund vorwiegend der erlaubten Jagdausübung dienen.

[140]) s. auch Stelling a. a. O. Anm. 24.
[141]) § 34 Abs. 1 und 2 AusfVO.
[142]) § 4: waidgerechte Jagdausübung.

Lediglich die Tatsache, daß § 40 StrGB. eine Kannvorschrift ist, der Richter also nicht gezwungen ist, auch auf Einziehung zu erkennen, und er bei Anwendung dieser Vorschrift nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AusfVO. zu beachten hat, daß bei der ergänzenden Anwendung sonstiger Bestimmungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts die Ziele und Zwecke des Reichsjagdgesetzes den obersten Grundsatz der Rechtsanwendung bilden, läßt die Gültigkeit des § 40 StrGB. auf dem Gebiete des Jagdstrafrechts in milderem Lichte erscheinen.

Die nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs der Einziehung nicht unterliegende Wildererbeute kann zwar nach den §§ 94, 98 ff. StrPO. zu Sicherungszwecken[143]) beschlagnahmt werden; sie bleibt aber stets dem Herausgabeanspruch des Jagdausübungsberechtigten vorbehalten. Der Wilderer hat „in sonstiger Weise" auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten, d. h. aus dessen Vermögen, wozu auch das Jagdrecht gehört, etwas (nicht das Eigentum, aber den Besitz) ohne rechtlichen Grund erlangt, so daß er nach § 812 Abs. 1 BGB. zur Herausgabe verpflichtet ist.

Im Hinblick auf die Vorschrift des § 61 Abs. 2, wonach auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich war, ist wesentlich, als was die Einziehung des § 61 anzusehen ist: als Strafe oder Sicherungsmaßnahme. Die Einziehung ganz allgemein als Strafe oder als polizeiliche Sicherheitsmaßnahme zu bezeichnen, ist nicht angängig. Die Rechtsnatur der Einziehung ist vielmehr je nach dem Zweck der sie anordnenden oder zulassenden Bestimmung eine andere und diese Frage daher mit dem RG.[144]) aus dem Gesetz selbst zu beantworten. Strafe ist die Einziehung dann, wenn nach der betreffenden Bestimmung (nicht nach den Umständen des Einzelfalls) nur das Eigentum des Täters eingezogen werden kann; dagegen Sicherungsmaßnahme, wenn die Einziehung vom Eigentumsrecht des Täters unabhängig ist. Deshalb ist z. B. die Einziehung des § 40 StrGB. „Strafe"[145]), und zwar Nebenstrafe. Sie ist daher nur zulässig, wenn der Eigentümer auch wegen der Tat zu einer Hauptstrafe verurteilt worden ist, ausgenommen eine Verurteilung ist i. S. des

[143]) RGZ. 104, 243.
[144]) In Recht 1921 Nr. 417 vom 24. September 1920.
[145]) Grundsätzliches s. in RGStr. 46, 131; 53, 124.

§ 42 StrGB. „nicht ausführbar“[146]). Sicherungsmaßnahmen, nicht Strafen, sind die „Einziehungen“ der §§ 152, 284b S. 2, 295, 296a, 360, 367, 369 StrGB. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kommt man zu dem Schluß, daß die Einziehung des RJG. eine vermögensrechtliche Nebenstrafe und[147]) keine polizeiliche Sicherheitsmaßregel ist. Denn da der jagdausübungsberechtigte Täter, wie oben S. 54 ff. ausgeführt, trotz Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 8 und 10 Eigentümer des erlegten oder gefangenen Wildes wird, erfaßt die Einziehung des § 61 im Eigentum des Täters stehende Gegenstände. Darüber hinaus läßt der Wortlaut des § 61 Absatz 1 „Im Falle einer Verurteilung“ erkennen, daß die Einziehung eine Hauptstrafe zur Voraussetzung hat, neben der als Nebenstrafe auf Einziehung erkannt werden kann. Das heißt also: Ohne Verurteilung (Freispruch) keine Einziehung. Es wäre aber nicht richtig, nun zu sagen, daß in all den Fällen, in denen aus dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung die Einziehung als Nebenstrafe anzusehen ist, die selbständige Einziehung auf Grund eines vorausgegangenen objektiven Strafverfahrens ausgeschlossen ist. Die Einziehung des § 40 StrGB. ist auch Nebenstrafe; trotzdem ist sie aber im Falle des § 42 StrGB. auch ohne Verurteilung des Täters zulässig.

Diese Feststellung war notwendig für die Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit und praktischen Bedeutung des objektiven Strafverfahrens im Jagdrecht. In § 61 Abs. 2 heißt es: „Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.“ Auf Grund dieser ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmebestimmung erscheint die Einziehung verbotswidrig erlegten Wildes auch ohne Verurteilung, also selbständig möglich, wenn die Person des Täters nicht bestimmt ist. Stelling[148]) bezieht den Wortlaut des § 61 Abs. 2, „wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen“, auf das objektive Strafverfahren und meint, daß für dieses die Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben sind, weil „die Person des Jagdausübungsberechtigten bestimmt oder doch zu ermitteln ist“.

---

[146]) s. auch RGStr. 29, 130; 57, 334.

[147]) Entgegen Scherping-Vollbach S. 153, 3.

[148]) In JW. 1934 S. 2213 und in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. a. a. O. Anm. 51.

In der Tat ist kein Fall denkbar, in dem der Jagdausübungsberechtigte (Alleinpächter) oder die (Mitpächter) in einem Jagdbezirk jagdausübungsberechtigten Personen nicht bestimmt oder nicht leicht zu ermitteln seien. Es ist aber hier zu bedenken, daß die Einleitung des objektiven Strafverfahrens des Strafgesetzbuchs[149]) auch bei Bestimmtheit und erfolgreicher Ermittlung der Person des Täters zulässig ist, und zwar dann, wenn die inländische Verfolgung oder Verurteilung des Täters wegen tatsächlicher (Tod, Abwesenheit: Ausnahme § 277 StrPO.) oder rechtlicher Hindernisse (Unzurechnungsfähigkeit, Verjährung, Niederschlagung) nicht möglich ist[150]). Aus § 61 Abs. 2 ist nicht zu entnehmen, daß für das Jagdrecht der Begriff des objektiven Strafverfahrens der §§ 42 StrGB. und 430 ff. StrPO. enger gezogen und auf die Fälle beschränkt werden soll, in denen die Person des Jagdausübungsberechtigten nicht bestimmt und nicht zu ermitteln ist. Auch erstreckt sich die selbständige Einziehung des RJG. nicht nur auf die Vergehen des § 60 Abs. 1, sondern ebenso auf jagdpolizeiliche Übertretungen (§ 61 Abs. 1: § 60 Abs. 2 Nr. 8 und 10), während die Einziehung des StrGB. grundsätzlich ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen voraussetzt, bei Übertretungen also eine Einziehung ausgeschlossen ist. Zudem scheint mir das „hierfür" des § 61 Abs. 2 sich nicht auf das objektive Strafverfahren, sondern auf die Einziehung zu beziehen, so daß es heißen soll „wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen"[151]). Aus diesen Erwägungen heraus ist nach § 61 Abs. 2 die Einziehung auch für zulässig zu erachten, wenn der Jagdausübungsberechtigte, der in der Schonzeit Wild geschossen oder in der Jagdzeit Schalenwild mit Schrot erlegt hat, bestimmt ist oder ermittelt wurde, der Täter aber wegen Unerreichbarkeit oder Unzurechnungsfähigkeit nicht verurteilt werden kann. Oder Beispiel: Ein Jagdpächter schießt vom Hochsitz aus in der Schonzeit ein Stück Wild. Beim Abstieg von der Kanzel stürzt er von der Leiter und bricht sich das Genick. Ein strafwürdiger Tatbestand ist erfüllt (§ 60 Abs. 1). Eine Verurteilung ist jedoch wegen Tod des Täters nicht möglich. Es besteht kein Zweifel, daß das von ihm erlegte Wild selbständig eingezogen werden kann.

---

[149]) § 42 StrGB.; Verfahren: §§ 430 bis 432 StrPO.
[150]) Frank zu § 42 StrGB.; Olshausen zu § 42 StrGB. Anm. 4.
[151]) So auch Mitzschke in Anm. 3 zu § 80 Preuß. Jagdgesetz.

Es wäre naheliegend, die im Zusammenhang mit der Frage nach der Anwendbarkeit des objektiven Strafverfahrens auf dem Gebiete des Jagdstrafrechts auftauchenden Probleme erschöpfend zu erläutern. Es ist aber zu beachten, daß es sich hier um Fragen öffentlich-rechtlichen Charakters handelt, die in den Rahmen dieser Abhandlung nur insoweit gehören, als sie zur Darlegung privatrechtlicher Rechtsfolgen unentbehrlich erscheinen. Hier interessiert nur die Frage nach der Wirkung der rechtskräftig erkannten Einziehung auf das Eigentum des Täters.

Wie wir oben gesehen haben, erwirbt der Jagdausübungsberechtigte auch bei Verstoß gegen die Verbots- und Strafvorschriften des RJG. das Wildeigentum, da diese keine Aneignungsverbote des § 958 Abs. 2 BGB. sind. Auf die Rechtshandlung der Aneignung hat auch die Einziehung keinen Einfluß, wenigstens nicht in der Form, daß der stattgefundene Eigentumserwerb rückwirkend ungültig wird, denn die Einziehung gehört dem öffentlichen Rechte an, entbehrt nach Inhalt und Zweck der privatrechtlichen Wirkung[152]) und „hat mit der Frage, ob ein Rechtsgeschäft über die einzuziehende Ware von vornherein der Rechtswirksamkeit entbehrt, überhaupt nichts zu tun“[153]). Das hat insofern Bedeutung, als dem Täter, falls ihm der Besitz an der Beute belassen worden ist, bis zur Rechtskraft des Urteils das freie Verfügungsrecht über das Wild zusteht. Ist von der Beschlagnahmebefugnis des § 61 Abs. 1 AusfVO. Gebrauch gemacht, und sind die gefangenen oder erlegten Tiere in polizeiliche Verwahrung genommen worden, so geht mit der Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urteils das Eigentum auf den Fiskus über, ohne daß es noch einer Übergabe nach § 929 BGB. bedarf[154]). Das bis dahin bestehende Eigentum des Jagdausübungsberechtigten[155]) geht damit gleichzeitig unter[156]). Da bei erheblichen Wärmegraden das Wildbret oft in wenigen Stunden verdorben und nicht mehr verwertbar ist, kann eine tatsächliche Einziehung der im Besitz des Täters belassenen Beute nach Rechtskraft des Urteils nur im Winter in Frage kommen. In diesem Falle ist dem Fiskus, der auf Grund des Urteils einen Anspruch auf Herausgabe des Eigentums

[152]) Stelling a. a. O. S. 713.
[153]) RGZ. 100, 41.
[154]) RGStr. 15, 164; 21, 54; RGZ. 108, 260.
[155]) RGStr. 10, 457.
[156]) RGZ. 100, 41.

gegen den Verurteilten hat[157]), der erforderliche Besitz im Wege der Strafvollstreckung zu verschaffen. Da die Einziehung eine Vermögensstrafe ist, hat dies gemäß § 463 StPO. nach den §§ 883 ZPO., also durch den Gerichtsvollzieher, zu geschehen. Der Eigentumsübergang begründet das freie Verfügungsrecht des Fiskus, so daß der einziehenden Behörde als dessen Vertreter jede Möglichkeit der Verwertung offensteht[158]). Mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Genießbarkeit der Wildbeute läßt § 61 Abs. 2 AusfVO. schon vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung die Verwertung des nach § 61 Abs. 1 AusfVO. beschlagnahmten Wildes zu. Der Erlös tritt dann an die Stelle des Wildes oder der Wildteile.

D. Rückblick und Ausblick.

Entsprechend dem ausschließlichen Sinn und Zweck früherer Rechtsgestaltung beschränkte sich in Abhandlungen rechtswissenschaftlichen Charakters die Lösung oder Klärung von Problemen und die vergleichsweise Gegenüberstellung alten und neuen Rechts zumeist auf die Abwägung der Interessen von Einzelpersonen oder kleineren Personengemeinschaften und deren rechtssatzmäßige Verankerung. So wäre es zumindest sehr schwer, wenn nicht unmöglich gewesen, in Abhandlungen, die die Landesjagdgesetzgebung zur Grundlage hatten, mit Begriffen wie Hege, Waidgerechtigkeit, der Wildstand als Volksvermögen u. a. zu arbeiten und deren Schutz als vornehmlich vom Gesetzgeber beabsichtigt hinzustellen. Alle diese Gesetze zielten nur auf einen materiellen Interessenausgleich hin, ohne jedoch das ideelle Wesen und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd zu erfassen. Die Nutzung des Wildstandes war grundsätzlich dem Umfange nach in das Ermessen der Jägerschaft gestellt, was allzuoft die Vernichtung unschätzbarer Naturwerte aus Geldgier oder Unverstand zur Folge hatte. Die wenigen zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Abschusses konnten eine unverhältnismäßige Wildverminderung außerhalb der Staatsforsten nicht verhindern. Nur die jagdlichen Organisationen stellten sich der immer mehr zunehmenden Wild- und Waldverwüstung entgegen. Ihrem Streben

[157]) Frank a. a. O. V.; RGStr. 21, 54.
[158]) Olshausen a. a. O.

mußte aber der ganze Erfolg versagt bleiben, weil sie nur etwa ein Drittel der Jagdscheininhaber umfaßten und auch die einheitliche Führung fehlte. Und so hat sich denn im Zuge der nationalsozialistischen Rechtsgestaltung der Staat selbst dieser unersetzlichen Werte angenommen und sich die Erhaltung eines artenreichen, kräftigen und gesunden Wildstandes sowie die Pflege des in dem Begriff „Waidwerk" liegenden altüberkommenen Gedankengutes zur Aufgabe gemacht und gegenüber den ideellen wie materiellen Werten der Gesamtheit des Volkes das Interesse einzelner an der Nutzung des Wildstandes in den Hintergrund gerückt. Der Schutz der mannigfachen, die deutschen Gaue belebenden Wildarten als eins unserer wertvollsten Kulturgüter, die Erziehung des Volkes zur Liebe und zum Verständnis der Natur und ihrer Geschöpfe und die einem rein deutschen Wesenszuge entspringende Auffassung von der Jagd sind für den Gesetzgeber richtungweisend bei der Formung des neuen Jagdrechts gewesen:

„Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Der Jäger hat das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen. Es ist verboten, den Wildstand durch unmäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten."

„Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und die Freude an der Pürsch in Wald und Feld wurzelt tief im deutschen Volk. Aufgebaut auf uralter germanischer Überlieferung, hat sich so im Laufe der Jahrhunderte die edle Kunst des deutschen Waidwerks entwickelt. Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volk erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages."

Hier ist zum erstenmal Ethik zum Gesetz erhoben. Und so fügt sich alles, was sich wie ein immergrüner Kranz um den deutschen Wald, sein Wild und die Jagd schlingt, zusammen in dem unseren Volke arteigenen Begriff

Das Deutsche Waidwerk.

Schrifttum.

1. Lehr- und Erläuterungsbücher.

Binding: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1902 und 1907 S. 326.
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I. Band Allg. Teil, 12. Aufl. 1928.
Enneccerus-Lehmann: Recht der Schuldverhältnisse, 12. Bearbeitung 1932.
Enneccerus-Wolff: Sachenrecht III. Band. 8. Bearbeitung 1929.
Lehmann: Allgemeiner Teil des BGB. 3. Aufl. 1928.
Savigny: Recht des Besitzes, 7. Aufl., herausgegeben von Rudorff, Wien 1867.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.

Bauer: Die Jagdordnung (preuß.) vom 15. Juli 1907. Ausführlicher Kommentar.
Behr-Ott-Nöth: Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung, München 1935/36, F. C. Mayer Verlag, München.
Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß 1928.
Frank: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch 1897.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I 1928, und Ergänzungsband von 1936, bearbeitet von Freiersleben, Kirchner und Niethammer, Verlag Vahlen, Berlin.
Plancks Kommentar zum BGB., III. Band, Sachenrecht. 5. Aufl. 1933.
Reichsgerichtsrätekommentar, III. Band, Sachenrecht. 8. Aufl. 1934.
Scherping-Vollbach: Das Reichsjagdgesetz mit AusfVO. nebst Erläuterungen, 1. Aufl. 1935.
Staudingers Kommentar zum BGB., III. Band, Sachenrecht. 5. Aufl. 1933.
Stelling: Die hannoverschen Jagdgesetze vom 29. Juli 1850 und 11. März 1859, Hannover 1930.

2. Einzelabhandlungen.

v. Dewitz: Über Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren. Diss. Schwerin 1909.
Ebner: in Handbücher des preuß. Verwaltungsrechts IV, 1908: Das preußische Jagdrecht.
in Gruchot 57/1913 S. 347. Besitz und Eigentum an jagdbarem Wilde.
Frommhold: in Iherings Jahrbücher, 53. Band 1908, S. 188 ff.: Über das Jagdrecht.
Lenz: Der Rechtsbesitz außerhalb des BGB. in Archiv für bürgerliches Recht 33, 345 ff.
Leonhard: Vertretung beim Fahrniserwerb, Leipzig 1899.
Petrikowsky: Besitz und Eigentum an jagdbaren Tieren unter besonderer Berücksichtigung des sächsischen und preußischen Landesrechts. Diss. Borna-Leipzig 1914.
Preßler: Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren nach dem BGB. unter Berücksichtigung des sächsischen Landesrechts. Diss. Borna-Leipzig 1911.
Schäfer, Karl: Wilderei, Rechtsvereitelung, Glücksspiel in: Das kommende Strafrecht, bes. Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausgegeben von Dr. Franz Gürtner 1935, S. 370/371.

Stelling: in Juristische Rundschau 1935 S. 90 und 106 ff.
in JW. 1934 S. 2209.
in Reichsverwaltungsblatt und preuß. Verwaltungsblatt Bd. 54 Nr. 44 S. 864.
in Verwaltungsarchiv 1934 S. 436/437.
in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 54 Heft 5/6, S. 692 ff.

3. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht.
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
Deutsches Recht, Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes; Herausgeber Dr. Hans Frank.
Deutsche Richter-Zeitung.
Goltdammers Archiv für Strafrecht und Zivilprozeß.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Das Recht, herausgegeben von Lindemann und Soergel.
Juristische Rundschau.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft Bd. I 1907.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

4. Entscheidungen der obersten Gerichte.

OLG. Celle in SeuffArch. Bd. 8 Nr. 287; 9 Nr. 8; 35 Nr. 186.
OLG. Jena in GoltdArch. 60, 328; Urteil vom 23. 3. 1912 und in JW. 1922 S. 233.
OLG. Hamm in JW. 1918 S. 832.
OLG. Köln in Zeitschrift für Jagdrecht 2, 211.
OLG. München in JW. 1930 S. 2458.
KG. I Straff. v. 3. 1. 1928, I S. 949/27; Ring 8, 308.
KG. in JW. 1926 S. 2647.
OberverwGer. Berlin, Entsch. 74, 462; 82, 398 und in Reichs- und preuß. VerwBl. 1932 S. 954.
Reichsgericht in Zivilsachen: 41, 249; 51, 280; 52, 126; 59, 328; 70, 70; 82, 74; 90, 328; 99, 208; 100, 41; 104, 243; 105, 218; 108, 260; 137, 26; 144, 82; in Höchstrichterliche Rechtsprechung (Entscheidungssammlung) 1928 Nr. 1805.
Reichsgericht in Strafsachen: 3, 226; 6, 377; 7, 92; 8, 275; 9, 432; 10, 457; 13, 86; 13, 198; 15, 164; 20, 98; 21, 54; 21, 341; 22, 251; 23, 89; 26, 218; 29, 130; 29, 216; 32, 161; 39, 427; 42, 75; 42, 439; 46, 131; 52, 143; 53, 124; 57, 334; 63, 35;
in Leipziger Zeitschrift 1918 S. 1149; 1920 S. 391;
in JW. 1882 S. 279; 1892 S. 453; 1920 Nr. 1072; 1922 S. 1584; 1925 S. 784/85; Bd. 50 Nr. 6; in Recht VI, 25.

Lebenslauf.

Am 14. Februar 1905 wurde ich als Sohn des Fabrikdirektors Georg Sauber und seiner Ehefrau Antonie, geb. Schmidt, in Uerdingen am Rhein geboren.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule kam ich zum Realgymnasium in Krefeld, wo ich im Jahre 1926 die Reifeprüfung bestand. Danach machte ich bei der Commerz- und Privatbank A.-G. in Nordhausen eine 2½ jährige Ausbildung durch. Hieran anschließend studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Leipzig, Berlin, Wien und Halle a. d. S. An der Universität Halle nahm ich teil an den Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Bilfinger, Boehmer, Finger, Fleischmann, Hahne, Hein, Joerges, Kitzinger, Ruth, Schmidt, Siebert und Jahn. Am 28. August 1933 bestand ich am Oberlandesgericht in Naumburg a. d. S. die Referendarprüfung. Meine mündliche Doktorprüfung fand am 28. Mai 1936 statt.

Herrn Professor Dr. Noack sage ich für das der vorliegenden Arbeit entgegengebrachte Interesse meinen verbindlichen Dank.